

KATLENBURG - LINDAU

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2. ÄNDERUNG



ERLÄUTERUNGSBERICHT

Stand der Planung: 2.2.1990	gem. § 2 (5) BBauC	gem. § 3 (2) BauGB	Feststellungsbeschuß
	Genehmigt	Bekanntgemacht	Beglaubigte Abschrift

INHALTSVERZEICHNIS

	BLATT
PLANUNGSERFORDERNIS	3
PLANBEREICHE UND KARTENUNTERLAGEN	3
ÄNDERUNGSBEREICHE	4
ERLÄUTERUNGEN UND PLANZEICHNUNGEN ZU DEN ÄNDERUNGSBEREICHEN	6
Berka	6
Elvershausen	10
Gillersheim	15
Katlenburg	19
Lindau	36
Suterode	48
Wachenhausen	52
RICHTFUNKTRASSEN	54
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME	56
FLÄCHENBILANZ	61
PLANZEICHENERKLÄRUNG	62
BESCHLÜSSE	64

PLANUNGSERFORDERNIS

Zu dem am 27.8.1982 wirksam gewordenen Flächennutzungsplan und der am 4.4.1986 wirksam gewordenen 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es erforderlich, aufgrund eingetretener Entwicklungen weitere Bereiche städtebaulich zu ordnen, Bauflächen zu erweitern oder zu reduzieren bzw. den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. . .

Ein weiteres Erfordernis besteht in der Anpassung an die Ziele der Fachplanungen, für die aufgrund geänderter Voraussetzungen Umlanungen erforderlich werden.

Der Rat der Gemeinde Katlenburg-Lindau hat daher beschlossen, eine 2. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

PLANBEREICHE UND KARTENUNTERLAGEN

Die Änderungsbereiche sind für die Ortschaften, die von der Änderung betroffen sind, auf den jeweiligen DIN A 4 - Ausschnitten der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1 : 5000 durch besondere Signatur gekennzeichnet und numeriert.

Für einen Teil des Gemeindegebietes ist ein Übersichtsplan auf der topographischen Karte im Maßstab 1:25.000 Bestandteil des Flächennutzungsplanes, in die Darstellungen aufgenommen werden, die aus den Bereichen der 5000er Karte heraustreten.

Zur besseren Übersicht über die Lage der jeweiligen Änderung wird die bislang wirksame Planung auf einem gesonderten Blatt beigelegt.

ÄNDERUNGSBEREICHE

(Ortschaften in alphabetischer Reihenfolge)

Ortschaft	Änderungs- bereich Nr.	a) städtebauliche Ausweisung b) nachrichtliche Übernahme	Blatt Nr.
Berka	1	a) Tennisplatz	6
	-	b) Baudenkmal	6
	-	b) Naturdenkmale	6
Elvershausen	1	a) Sport- und Tennisplatz	10
	2	a) Mischbau- fläche	10
	3	a) Grillplatz und Schützenhaus	10
	4	a) Grünfläche Parkanlage	11
	-	b) Baudenkmal	12
	-		
Gillersheim	1	a) Tennisplätze	15
	2	a) Mischbaufläche	16
	-	b) Baudenkmal	16
Katlenburg	1	a) Landwirtschaft- liche Fläche	19
	2	a) Baufläche Stert- hagenberg aktualisiert	19
		b) Bau- und Natur- denkmal	21
	3	a) Hundesportplatz	25
	4	a) Abbaufäche	26
	5	a) Bauschuttdeponie	32
Lindau	1	a) Wohnbaufläche	36
	2	a) Tennisplatz	38
	-	b) Naturdenkmal	39
	3	b) Landschafts- schutzgebiet	42
	4	b) landwirtschaftliche Fläche	45
Suterode			
	1	a) Mischbau- fläche Tennisplatz	48

Wachenhausen	-	b) Naturdenkmal	52
Teil des übrigen Gemeindegebietes	-	b) Richtfunk- trassen	54
	-	b) geplantes Land- schaftsschutzgebiet "Westerhöfer Berg- land-Langfast"	56
	-	b) Naturdenkmale Kulturdenkmal	58
	-	b) für den Natur- schutz wertvolle Bereiche	60

ERLÄUTERUNGEN UND PLANZEICHNUNGEN ZU DEN ÄNDERUNGS- BEREICHEN

Ortschaft Berka

Änderungsbereich 1

Im Westen zwischen bebauter Ortslage und Rhume ist im wirksamen Flächennutzungsplan eine größere Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz und Kinderspielplatz dargestellt. Im Süden des Bereiches wurde ein Tennisplatz angelegt, der zur Aktualisierung mit seiner Zweckbestimmung Tennis in den F.-Plan aufgenommen wird.

Das gesamte Sportgebiet liegt zwischen zwei Dämmen, die dem Hochwasserschutz gegen die Hochwasser der Rhume dienen.

Entlang des Straßendamms stehen zwei große Apfelbäume. Das südlich des Spielplatzes befindliche Vereinsheim des hiesigen Sportvereins steht als Umkleidekabine zur Verfügung. Die Tennisplätze fügen sich in die vorhandenen Sport- und Freizeitanlagen, auch in bezug auf die Infrastruktur, ein. Der im Umfeld stehende hohe und zum Teil unter Naturschutz stehende Baumbewuchs ist durch die Anlage nicht beeinträchtigt. Probleme des Immissionsschutzes haben sich durch die Tennisplätze nicht ergeben.

Nachrichtliche Übernahme (Baudenkmal und Naturdenkmal)

Auf dem nachfolgenden Ausschnitt der DGK im Maßstab 1:5.000, auf dem der oben angegebenen Änderungsbereich dargestellt ist, wird das Gebäude der im Jahr 1150 erbauten St. Martinikirche auf dem Gelände der ev.-luth. Kirchengemeinde Berka, das im vorläufigen Verzeichnis der Baudenkmale unter der Nr. 4 erfaßt ist, dargestellt.

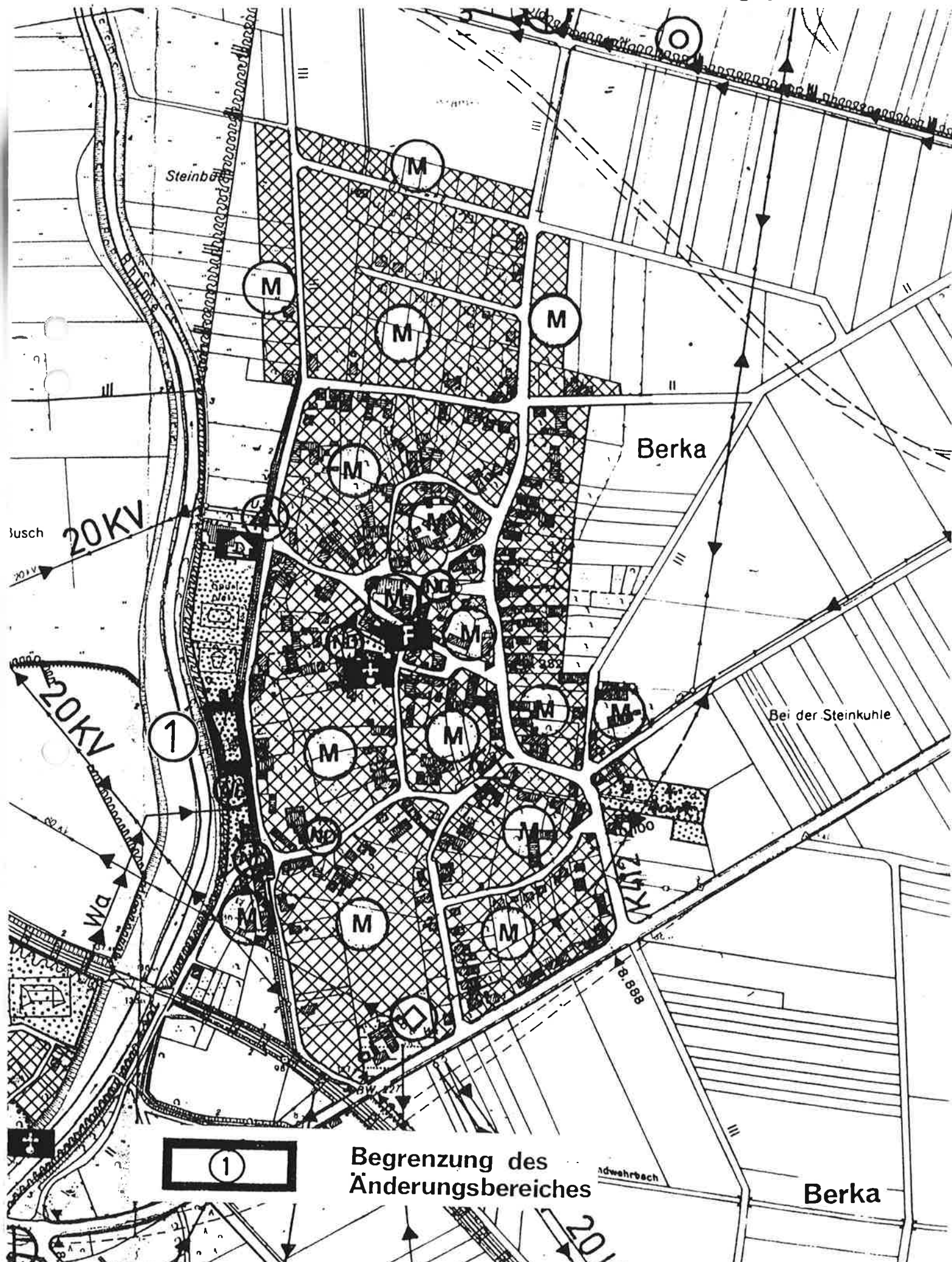
Außerdem wurden die verordneten Naturdenkmale des Landkreises Northeim übernommen:

- ND - NOM 6 Lutherlinde (westlich der Kirche)
- ND - NOM 41 Linde am Anger
- ND - NOM 42 Linden (4) am Anger
- ND - NOM 43 Linde auf dem Kirchplatz

Die Verordnung zu

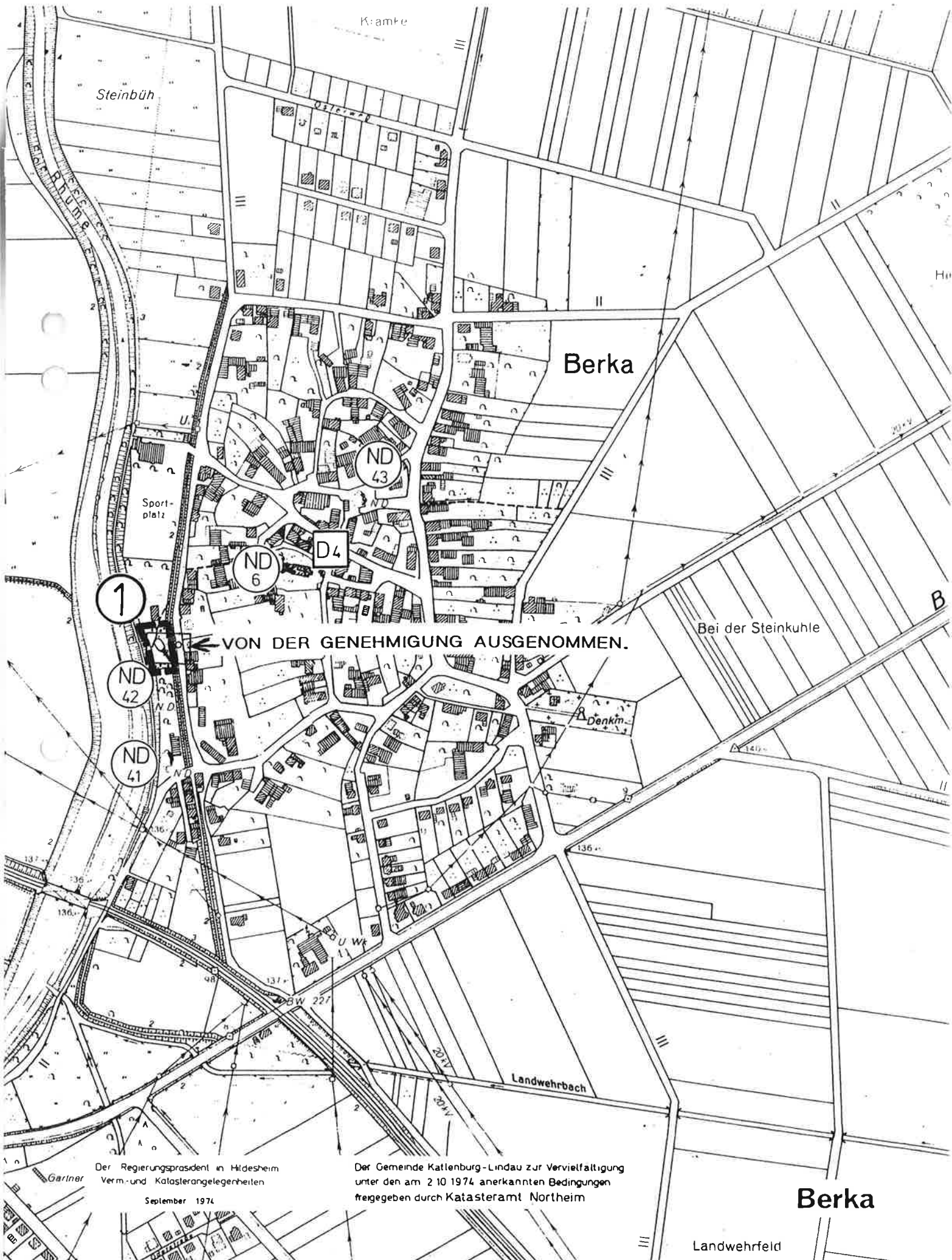
- Nr. 6 Datum 24.03.1936; Amtsblatt der Regierung zu Hildesheim vom 4.4.1936.
- Nr. 40-43 Datum 11.10.1962; Amtsblatt für den Reg.-Bez. Hildesheim vom 11.10.1963.

Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan.



Flächennutzungsplan 2.Änderung M. 1:5000

9



Der Regierungspräsident in Hildesheim
Verm.- und Katasterangelegenheiten

September 1974

Der Gemeinde Katlenburg-Lindau zur Vervielfältigung
unter den am 2.10.1974 anerkannten Bedingungen
freigegeben durch Katasteramt Northeim

Berka

Landwehrfeld

Ortschaft Elvershausen

Änderungsbereich 1

Im Süden der Ortslage, jenseits der Rhume, liegt unmittelbar am Einmündungsbereich der beiden Kreisstraßen K 409 und K 410 der Sportplatz der Ortschaft, für den in dem bislang wirksamen Flächennutzungsplan Grünfläche mit der entsprechenden Zweckbestimmung dargestellt wird.

Die Gemeinde hat im Zusammenhang mit den vorhandenen Einrichtungen im Südteil der Grünfläche Tennisplätze eingerichtet. Diese Zweckbestimmung wird daher durch entsprechende Planzeichen in den Flächennutzungsplan aufgenommen.

Der Sportplatz, unmittelbar an die im Westen vorbeiführende Kreisstraße 409 angrenzend, ist durch eine hohe Maschendraht einzäunung gesichert. Die Zufahrt erfolgt von dem im Norden vorbeiführenden Verkoppelungsweg aus, der in die Kreuzung der K 409 mit der nach Hammenstadt führenden Kreisstraße 410 mündet.

Zwischen Zufahrtsstraße und Sportplatzeinzäunung ist eine mit Rasen versehene größere Stellplatzfläche, die dem entstehenden Bedarf gerecht wird.

Änderungsbereich 2

Im Nordwesten der Ortschaft wird aufgrund der eingetretenen Entwicklung die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte gemischte Baufläche - M geringfügig nach Westen erweitert und damit aktualisiert. Durch diese Maßnahme wird an dieser Stelle aus den oben genannten Gründen kein neuer Bauplatz geschaffen, sondern die Flächenausweisung der baulichen Inanspruchnahme angepaßt.

Änderungsbereich 3

Im Nordosten der zentralen Ortslage am Südwesthang des Hungerberges soll ein Kleinkaliber-Schießstand mit zwei unterirdischen Ständen sowie Schützenhaus und Grillplatz entstehen.

Durch die ortsnahe Lage ist die verkehrliche Anbindung sowie die erforderliche Ver- und Entsorgung in technischer Hinsicht gut herstellbar. Der wirtschaftliche Aufwand wird als vertretbar und angemessen angesehen.

Für die Vorhaben werden Grünflächen mit den jeweiligen Zweckbestimmungen - Grillplatz - und Schießstand mit Schützenhaus - dargestellt.

Die in Anspruch zu nehmende Fläche am Steilabfall des Hungerberges liegt in Höhe von ca. 160 m über NN und erhebt sich über die Dorflage. Der Hang stellt eine natürliche, mit Bäumen bestandene Kulisse dar. Dort wo die oben genannten Bauten vorgesehen sind, befinden sich relativ flach geneigte Gartenflächen, die sich 3 bis 4 m über Wegeniveau erheben und die an den Böschungen der in die Feldmark ansteigenden Wege mit hohem Baum- und Strauchbewuchs bestanden sind. Für die Grillhütte im äußersten Ende des Geländedreiecks ist der Platz, der über zwei Ortsverbindungen zu erreichen ist, sehr gut geeignet. Die Anlage von Schießröhren und Schützenhaus erfordert umfangreiche Erdarbeiten und das Abholzen des Baumbestandes, der nach Durchführung wieder weitgehend hergestellt werden soll, um das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt notwendig zu stören.

Der Steilabfall von 12 - 15 m Höhe mit einer Hangneigung von ca. 40° sollte, soweit es den Bewuchs betrifft, nur behutsam in Anspruch genommen werden. Der landwirtschaftliche Verkehr darf durch vorgesehene Maßnahmen keine Beeinträchtigungen erfahren.

Änderungsbereich 4

Wo der Hopfenberg mit seiner recht steilen Ostflanke an die Kreisstraße herantritt, befindet sich zwischen dem steil ansteigenden Wiesenweg Flurstück 646/482 und dem oberen Verkoppelungsweg der "Alte Friedhof" auf den Flurstücken 186, 187 und 483.

Dieser Bereich wird als Grünfläche mit der Zweckbestimmung - Parkanlage - dargestellt.

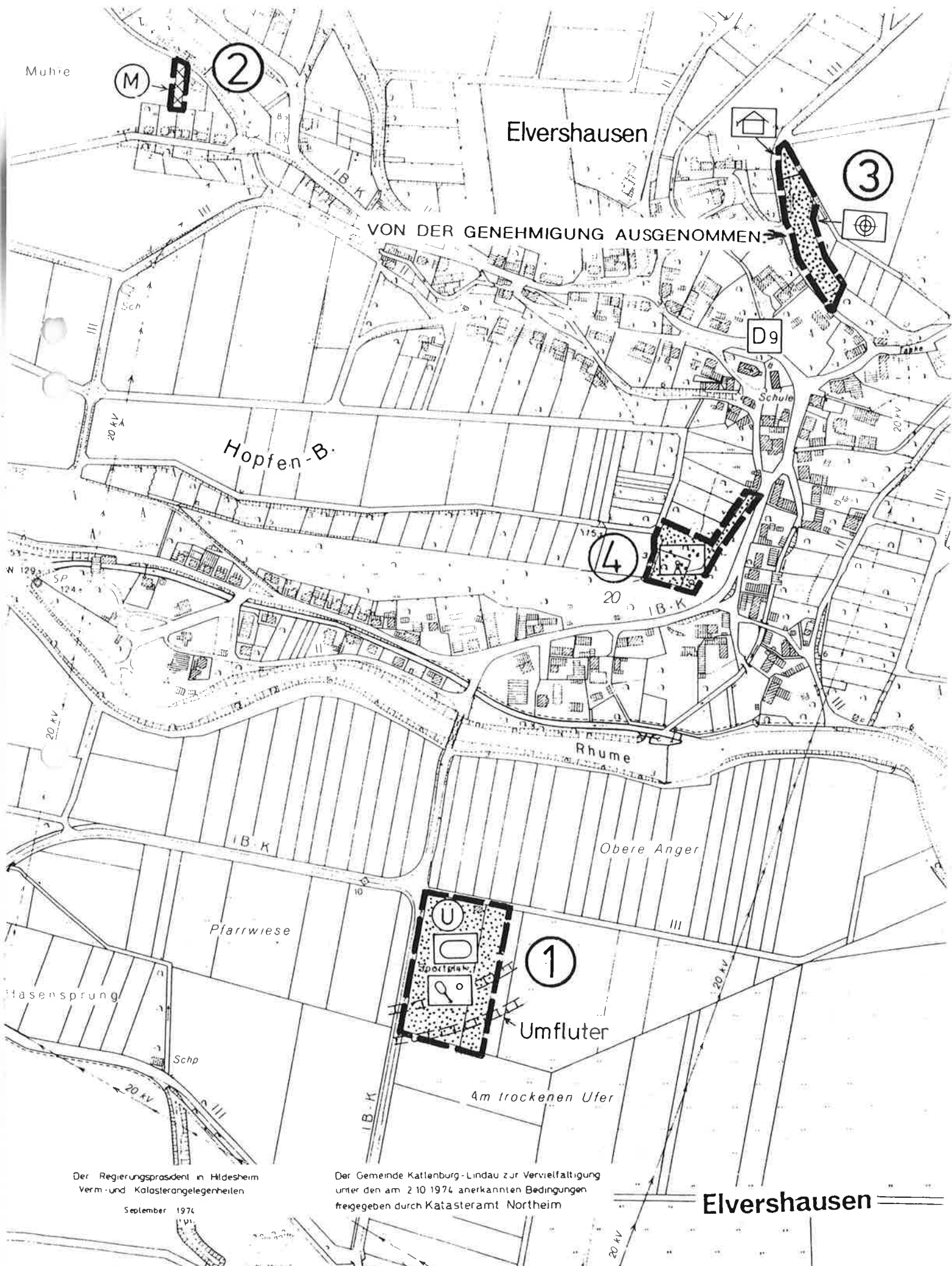
Er verbindet sich im Westteil mit der im wirksamen Flächennutzungsplan ausgewiesenen Gartenfläche. Sie ist historischer Bestandteil von Elvershausen und wird hiermit städtebaulich als Element der Grünordnung für den Ort gesichert. Die in diesem Bereich vorgesehene Umgrenzung des Landschaftsschutzgebietes "Westerhöfer Bergland - Langfast" soll weiter westlich verlaufen.

Nachrichtliche Übernahme (Baudenkmal)

Auf dem nachfolgenden Ausschnitt der DGK im Maßstab 1:5.000, auf dem die Änderungsbereiche dargestellt sind, ist in der bebauten Ortslage von Elvershausen auf dem Gelände der ev.-luth. Kirchengemeinde das Gebäude der im Jahre 1215 erbauten St. Valentins-Kirche dargestellt, das im Vorläufigen Verzeichnis der Baudenkmale unter der Nr. 9 erfaßt ist.

Flächennutzungsplan 2. Änderung M. 1:5000

14



Der Regierungspräsident in Hildesheim
Verm.- und Katasterangelegenheiten

September 1976

Der Gemeinde Katlenburg-Lindau zur Vervielfältigung
unter den am 2.10.1974 anerkannten Bedingungen
freigegeben durch Katasteramt Northeim

Elvershausen

Ortschaft Gillersheim

Änderungsbereich 1

Die Gemeinde Katlenburg-Lindau hat aufgrund eines Antrags des Turn- und Sportvereins "Eintracht Gillersheim e.V." auf Änderung des Flächennutzungsplanes den Bereich, der auf nachfolgendem Ausschnitt der DGK im Maßstab 1:5.000 dargestellt ist, in die Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen. In Verbindung mit dem Antrag wurden alternative Standorte untersucht, jedoch dieser Lage der Vorzug gegeben.

Die Tennisplätze werden in die bereits als Grünfläche mit der Zweckbestimmung - Sportplatz - dargestellte Nutzung integriert und durch entsprechendes Symbol gekennzeichnet.

Der Bereich ist über die Sportplatzfläche und dem dort befindlichen Sport- und Vereinsheim mit erschlossen und versorgt. Er fügt sich in die hier in der Tallage vorhandene Grünzone ein und wahrt zu vorhandenen Wohngebieten genügend Abstand, so daß Immissionsprobleme nicht zu erwarten sind.

Die Fläche liegt eben in der Tallage, dient zur Zeit als Übungsplatz und ist entsprechend mit Rasen versehen. Im Norden wird der Sportbereich insgesamt durch eine von Osten nach Westen ansteigende Böschung, die von einem gemischten Bewuchs von Birken, Kiefern und Großsträuchern bestanden ist, eingefaßt. Dadurch ist ein natürlicher Ortsrand als Übergang zur intensiv landwirtschaftlich genutzten freien Landschaft vorhanden.

Im Osten liegt auf einem sanft ansteigenden Gelände ein gut eingegrüntes Kleingartengelände. Der anschließende offene Bachlauf, in den der aus Nordwesten kommende Vorfluter, der im Bereich des Kleinspielfeldes verrohrt ist, einmündet, muß noch intensiver eingegrünt werden.

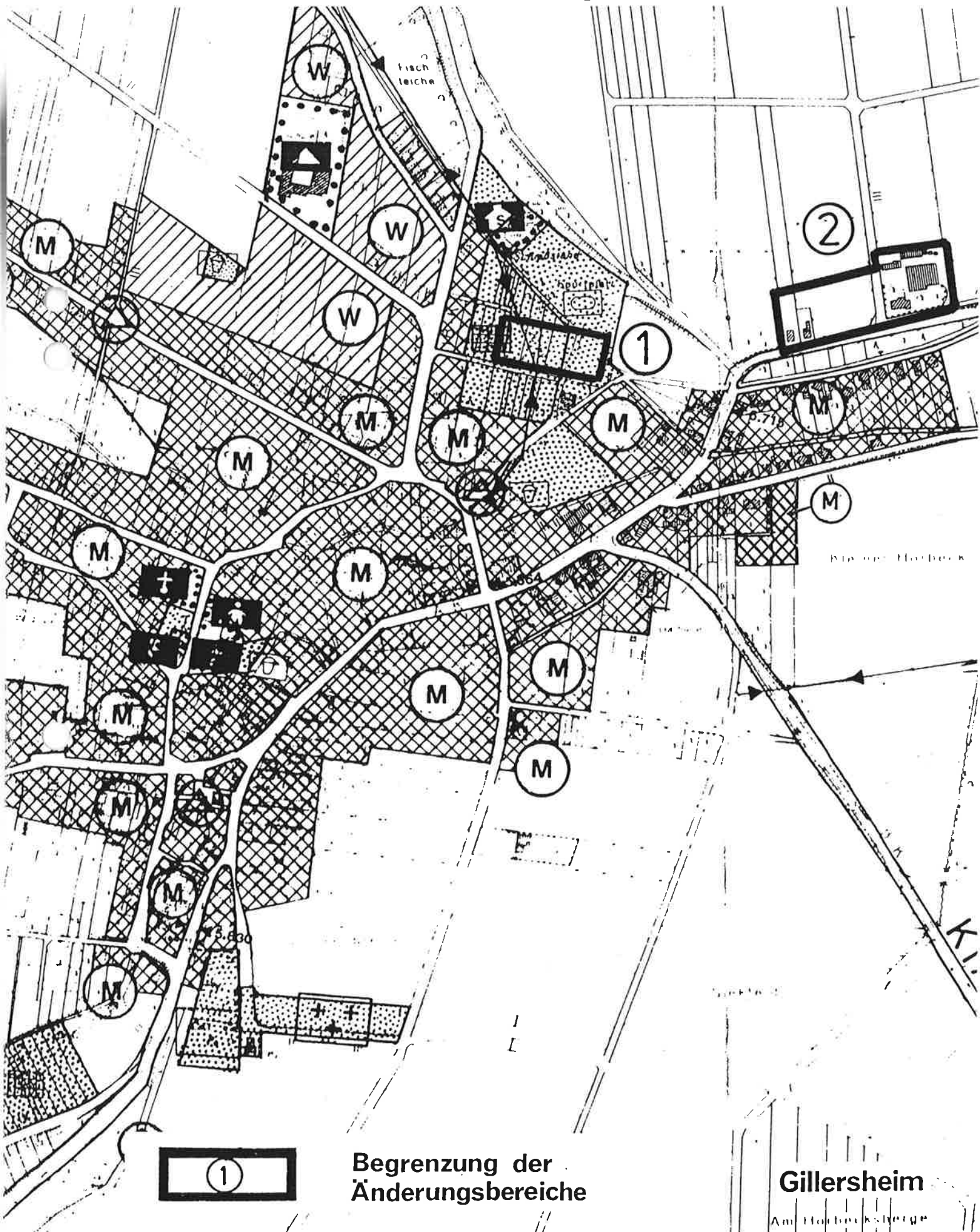
Änderungsbereich 2

Im Nordosten Gillersheims wird eine Fläche in die Flächen-nutzungsplanung aufgenommen, die bereits voll bebaut ist. Die Erschließung sowohl für den Verkehr als auch für Ver- und Entsorgung ist vorhanden und der bauliche Zusammenhang besteht in Verbindung mit der gegenüber der Kreisstraße gelegenen Mischbaufläche.

Aufgrund der vorhandenen Bebauung sind Belange von Natur und Landschaft nicht betroffen; eine landschaftsgerechte Eingrünung nach Norden in die freie Landschaft hin ist anzustreben.

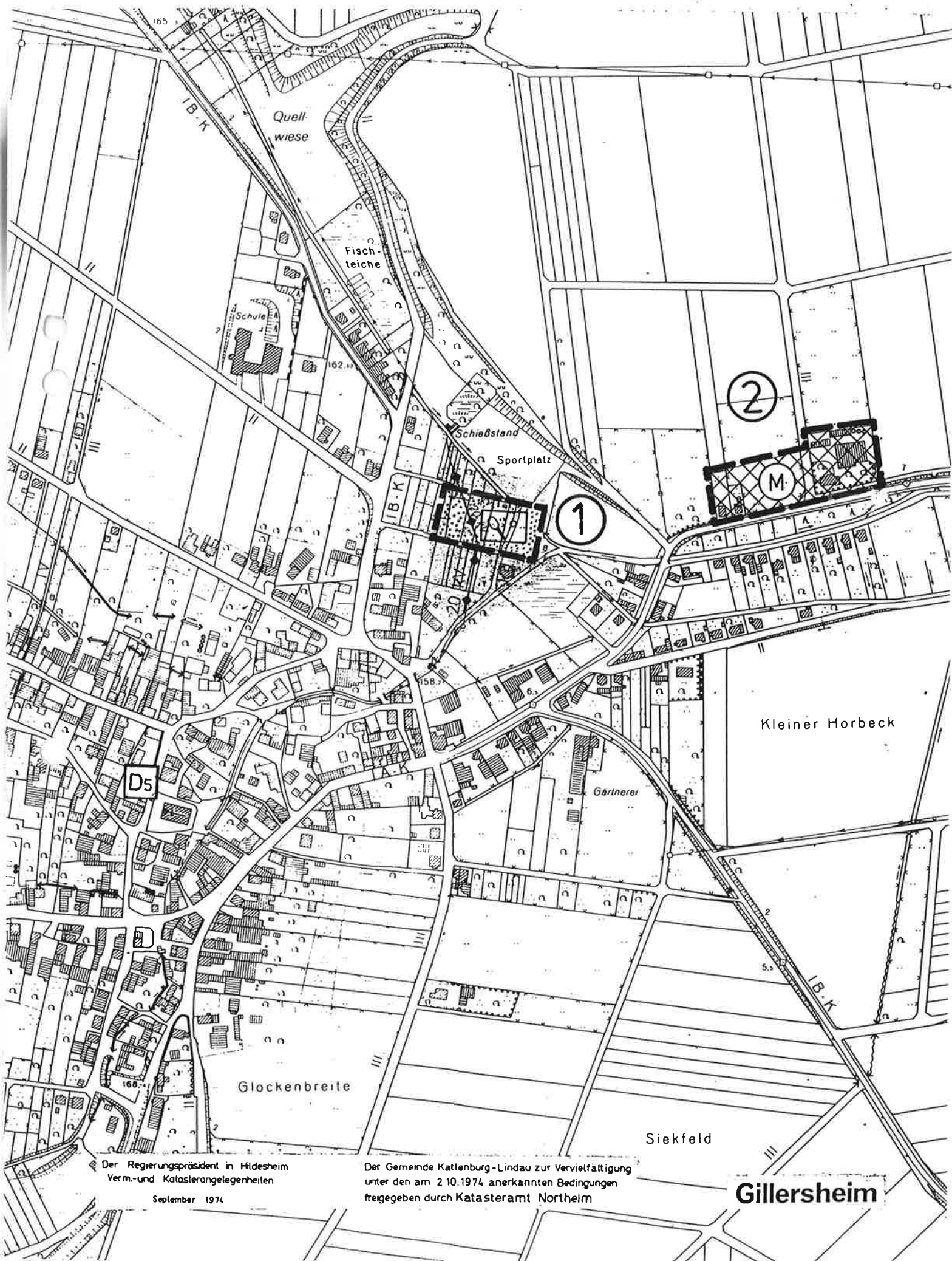
Nachrichtliche Übernahme (Baudenkmale)

Auf dem nachfolgenden Ausschnitt der DGK im Maßstab 1:5.000 ist in der Ortslage das Gebäude der im Jahre 1853 erbauten Kirche auf dem Gelände der ev.-luth. Kirchengemeinde Gillersheim, die im Vorläufigen Verzeichnis der Baudenkmale unter der Nr. 5 erfaßt ist, dargestellt.



Flächennutzungsplan 2. Änderung M. 1:5000

18



Der Regierungspräsident in Hildesheim
Verm.- und Katasterangelegenheiten

September 1974

Der Gemeinde Katlenburg-Lindau zur Vervielfältigung
unter den am 2.10.1974 anerkannten Bedingungen
freigegeben durch Katasteramt Northeim

Gillersheim

Ortschaft Katlenburg

Änderungsbereich 1

Für den im wirksamen Flächennutzungsplan 1982 als Wohnbaufläche-W ausgewiesenen Bereich wird Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 5 "Auf dem Weingarten" an der Straße Eichengrund ist für diesen Teil Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

Die Flächennutzungsplanänderung dient hier der Aktualisierung des Planungsstandes.

Eine Weiterbebauung ist aufgrund des unmittelbar angrenzenden Mischwaldes, des geplanten Landschaftsschutzgebietes und des gegenüber angrenzenden Wasserschutzgebietes nicht gewollt und nicht zweckmäßig.

Änderungsbereich 2

Auf der Grundlage des wirksamen Flächennutzungsplanes 1982 wurde unter anderem im umgrenzten Bereich, in dem Wohnbaufläche-W, gemischte Baufläche-M, Grünfläche mit der Zweckbestimmung Grünanlagen und Fläche für die Landwirtschaft dargestellt war, ein Bebauungsplan mit der Nr. 7 unter dem Titel "Am Sterthagenberge" aufgestellt.

Die darin getroffenen wesentlichen Festsetzungen, die aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, aber aufgrund örtlicher Verhältnisse differenziert worden waren, werden im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung mit aktualisiert.

Bei Bereitstellung der Wohnnutzung auf der noch unbebauten Fläche wurde ein Teil der vorhandenen Bauzeile entlang der Straße "Am Hagen", für die bislang gemischte Baufläche-M dargestellt war, in Wohnbaufläche-W umgewandelt, da dies den tatsächlichen Verhältnissen besser entspricht.

Für den zwischen der Wohnbaufläche und der zentralen Ortslage liegenden Hang, für den bisher Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen war, ist nunmehr die Darstellung Grünfläche mit den Zweckbestimmungen Hausgärten

(privat) und Parkanlage (öffentlich) getreten, da dies den tatsächlichen Verhältnissen eher gerecht wird, so daß die städtebauliche Zielvorstellung entsprechend der Eigenart dieses Landschaftsteiles festgesetzt wird.

Die Wohnbaufläche liegt auf einer Fläche, die sich etwa einem Plateau vergleichbar hoch über der Ortslage ausbreitet. Zwischen der Straße "Am Sterthagen" am Fuß des Berges und der Bergkuppe in der Baufläche ist ein Höhenunterschied von etwa 40 m vorhanden.

Der zwischen der ostwärtigen Bebauung und dem geplanten Wohngebiet befindliche Steilhang, der unmittelbar hinter den Gebäuden "Am Sterthagen" beginnt, ist dicht mit Obstbäumen besetzt. Dieser Bewuchs muß unbedingt erhalten bleiben. Er stellt ein wesentliches Gestaltungselement im Orts- und Landschaftsbild dar und bietet beste Voraussetzungen, die geplante Wohnbebauung schonend in Natur und Landschaft zu integrieren. Zusätzlich ist der Geländeverfall an der Ostseite des WR-Gebietes mit einem Pflanzstreifen versehen, der den Eindruck von Baumasse und Baukanten vom Tal her verdecken bzw. mildern soll.

Der örtliche Grünzug, der sich später bei Planungserfordernis nach Westen fortsetzen kann, verläuft aus orts- und landschaftsgestalterischen Gründen genau über dem Kamm des Berges und soll mit seiner festgesetzten Bepflanzung neben seiner Funktion, die fußläufigen Verbindungen zu gewährleisten, das Baugebiet gliedern und die Kuppe von der Bebauung freihalten.

Es muß im Sinne des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes sichergestellt werden, daß die bauliche Weiterentwicklung und Einfügung in das Orts- und Landschaftsbild "schonend" geschieht.

Im Baugebiet befindet sich im Südwesten ein eingetragenes Naturdenkmal (Einzelbaum) auf der dafür gebildeten Parzelle, Flurstück 131/9, der Weidegenossenschaft. Es ist nachrichtlich bereits Bestandteil des wirksamen Flächennutzungsplanes 1982.

Nachrichtliche Übernahme (Baudenkmale und Naturdenkmale)

Auf dem nachfolgenden Ausschnitt der DGK im Maßstab 1 : 5000, auf dem der Änderungsbereich dargestellt ist, sind in der Ortslage die Gebäude, die im Vorläufigen Verzeichnis der Baudenkmale unter den Nummern 1-3 erfaßt sind, aufgeführt (siehe nachfolgendes Verzeichnis).

Außerdem wurden die verordneten Naturdenkmale des Landkreises Northeim übernommen:

- ND - NOM 15 Gerichtslinde Amtsberg
- ND - NOM 16 Tillyeiche im Fuchstal (Amtsberg)
- ND - NOM 93 Luthereiche vor der Gemeindeverwaltung
- ND - NOM 94 Freiheitslinde
- ND - NOM 96 Linde auf der Burg (westliche Brüstungsmauer)

Die Verordnung zu

Nr. 15 u. 16 Datum 24.3.1936; Amtsblatt der Regierung zu
Hildesheim vom 4.4.1936

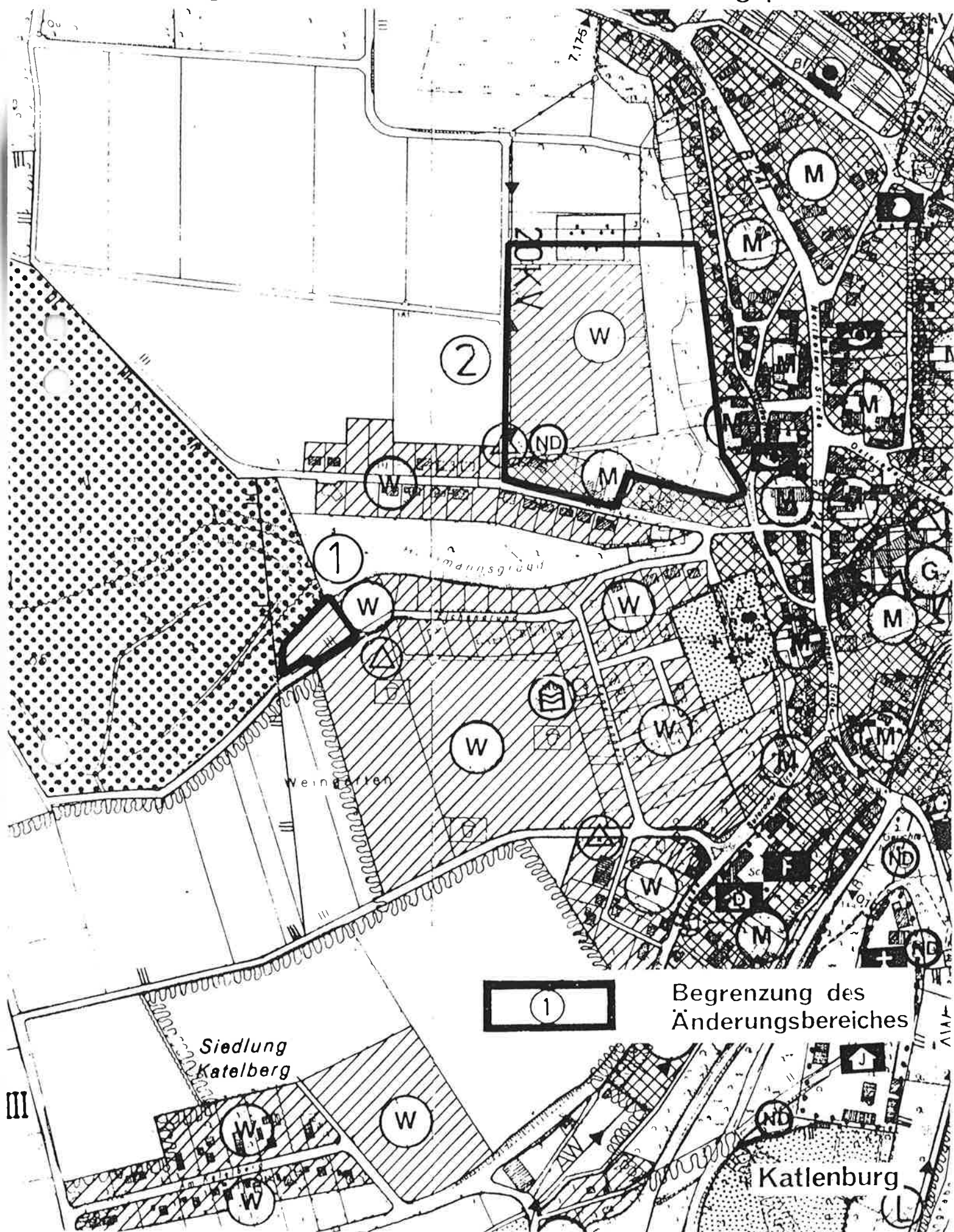
Nr. 93, 94 Datum 11.10.1962;
und 96 Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hildesheim
vom 1.1.63.

Kulturgutschutz

Vorläufiges Verzeichnis der Baudenkmale etc.

Lfd. Nr.	Standort	Objekt	Eigentümer Erläuterungen
1	OT Katlenburg	St. Johannis-Kirche erbaut 1650	Ev.-luth. Kirchengemeinde Katlenburg
2	OT Katlenburg	Friedhofskapelle erbaut 1654	Ev.-luth. Kirchengemeinde Katlenburg
3	OT Katlenburg	Burgberg-Anlage im einzelnen:	

- | | |
|---------------------------------------|--------------------------------|
| 1) Schlößchen
(Schreiberjugend) | Gemeinde Katlenburg-
Lindau |
| 2) Reithalle
(Schreiberjugend) | Gemeinde Katlenburg-
Lindau |
| 3) Speisesaal
(Schreiberjugend) | Gemeinde Katlenburg-
Lindau |
| 4) Schweinestall
(Schreiberjugend) | Gemeinde Katlenburg-
Lindau |
| 5) Scheune
(Schreiberjugend) | Gemeinde Katlenburg-
Lindau |
| 6) Kuhstall | Gemeinde Katlenburg-
Lindau |



Änderungsbereich 3

Auf demselben Kartenausschnitt wie der Änderungsbereich 4 (Kiesabbau) wird dieser Änderungsbereich, der nur unweit davon im Norden liegt, als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Hundesportplatz dargestellt.

Das Flurstück 150/8 der Flur 9 der Gemarkung Katlenburg gehört der Domänenverwaltung des Landes Niedersachsen und wird vom Gebrauchshundeverein Katlenburg-Lindau e.V. genutzt. Auf dem Gelände befindet sich ein Vereinsgebäude, für das ein Neubau mit einer abflußlosen OMS-Sammelgrube vorgesehen ist. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über den Friedlandweg und einem von diesem ausgehenden längeren Zufahrtsweg in wassergebundener Decke, der, durch Schranke gesichert, nur von den Mitgliedern oder Anliegern befahren werden kann.

Der Platz schließt an die Auenlandschaft der Oder (Steinlake) an und befindet sich, da er ebenso wie die davor liegenden Kleingärten etwa 1 m niedriger als die anschließenden landwirtschaftlichen Flächen liegt, noch im gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiet und im geplanten Landschaftsschutzgebiet. Er ist bis auf Gebäude und Zugang Rasenplatz, nur von wenigen Bäumen bestanden und mit Einrichtungen für den Hundesport ausgestattet. Die lange Zufahrt entlang der natürlichen Flußau mit umfangreichen Baum- und Strauchbestand führt durch die angrenzende angelegte Parklandschaft (Grünfläche-Freizeitpark), die vom örtlichen Verkehrsverein betreut wird. Der Eingangsbereich wird von Altwässern flankiert. Außerhalb des Platzes entlang der Südwestgrenze steht eine Reihe großer Erlen. Insgesamt ist dieser Platz durch diese Kulisse des Auenwaldes ausgezeichnet in die Landschaft integriert, so daß man, auch aus Gründen des ungehinderten Hochwasserabflusses, auf Randbepflanzungen verzichten kann.

Da das Gelände vom öffentlichen Ortsnetz für Trinkwasser und Abwasser ca. 450 m entfernt ist, wird aus wirtschaft-

lichen Gründen der Einzelbrunnen akzeptiert und der Neubau eines Sanitärhauses mit abflußloser Sammelgrube (System OMS) befürwortet.

Änderungsbereich 4

Auf dem nachfolgenden Ausschnitt der DGK im Maßstab 1:5000 ist im Südosten der Ortslage von Katlenburg zwischen der Bundesbahnstrecke Northeim - Herzberg und der Oder (Steinlake) beiderseits des im Zuge der Harzstraße zur Domäne Albrechtshausen führenden Weges Kiesabbaufläche, für die die Planfeststellung beantragt ist, ausgewiesen.

Eigentümer der etwa 30 ha großen Fläche ist das Land Niedersachsen. In dem seit 27.8.1982 wirksamen Flächennutzungsplan war für diesen Bereich Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. In der seit dem 4.4.1986 wirksamen 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die Grundnutzung beibehalten, jedoch in Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung aus dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Northeim die Eingrenzung eines Rohstoffsicherungsgebietes (Kies) dargestellt.

Die Gemeinde geht davon aus, daß es sich nicht um ein Vorranggebiet zur Rohstoffsicherung, sondern um ein Gebiet mit besonderer Bedeutung zur Rohstoffgewinnung - Kies - handelt. Diese Bedeutung kann ebenso für die Belange der Landwirtschaft wie für die Erhaltung von Natur und Landschaft in Anspruch genommen werden. Daher wird die vorgesehene Rekultivierung laut nachfolgendem Plan zur Schaffung eines Brutbiotops für Wasservögel mit mehreren Flachwasserteichen und dem Endziel, im begrenzten Rahmen ein Naturschutzgebiet gem. § 24 NNatG auszuweisen, begrüßt.

(Auszug aus dem Abbauantrag)

"Das geplante Bodenabbaugebiet gehört zum Naturraum südwestliches Harzvorland und grenzt im Südwesten unmittelbar an den Überschwemmungsbereich der Oder (Steinlake) kurz vor der Einmündung in die Rhume bei Katlenburg (Landkreis

Northeim). Im Nordosten grenzt das Gebiet an die Eisenbahnlinie Northeim - Herzberg.

Das rd. 30 ha große zum Abbau vorgesehene Gebiet gehört zur Domäne Albrechtshausen und wird ausschließlich landwirtschaftlich (Ackerbau) genutzt.

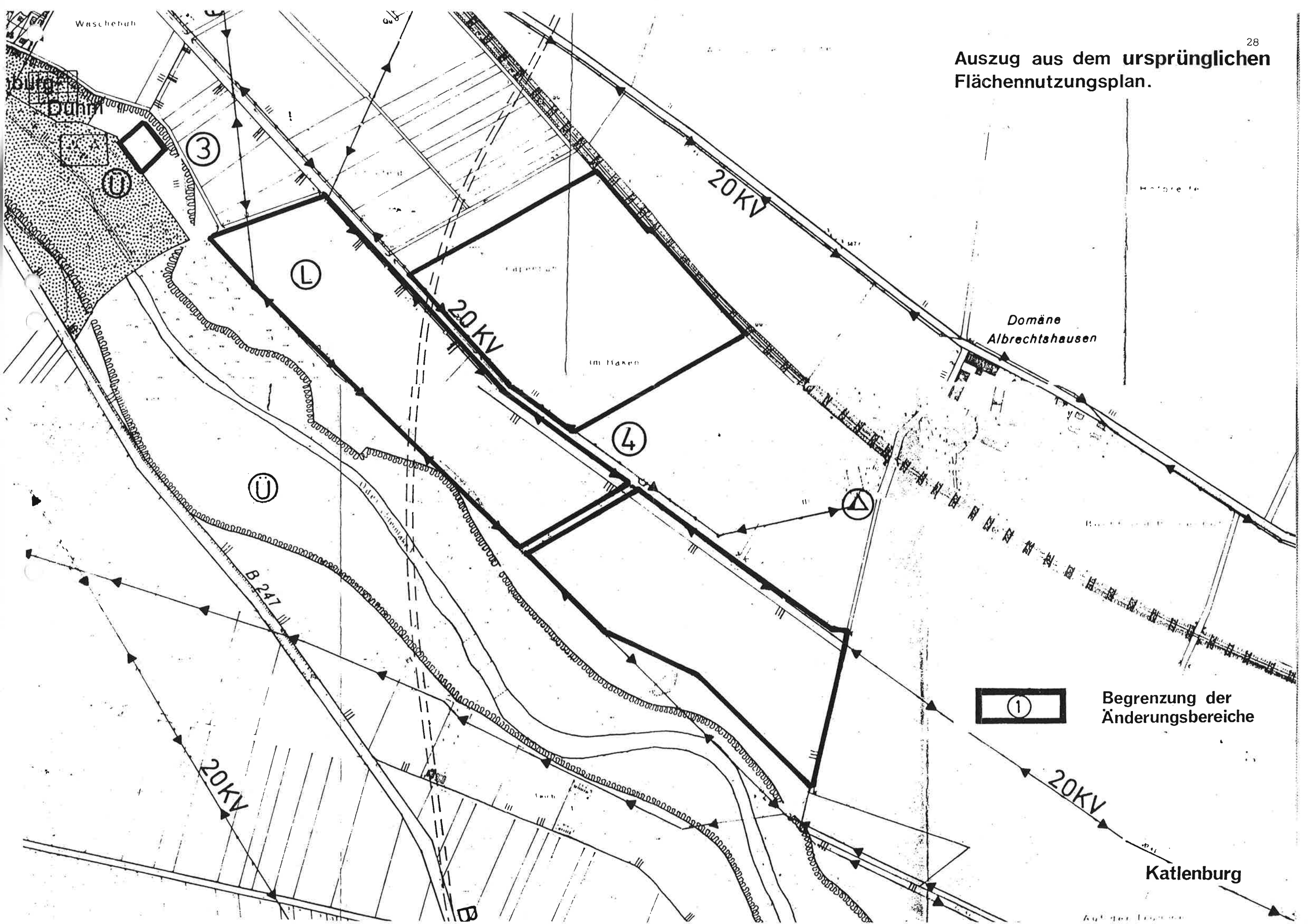
Das Gelände fällt in Fließrichtung der Oder von 143,00 ü. NN im Südosten auf 138,00 ü. NN im Nordwesten (Höhendifferenz 5 m). Durch Hochspannungsfreileitungen (20-60 KV), Postverkabelungen, Wege und Bäche und aufgrund der starken Höhendifferenz ist ein zusammenhängender Bodenabbau nicht möglich, so daß sich die Teilabbaugebiete I-III ergeben.

Die im Südwesten angrenzende "Oder-Aue" (Steinlake) ist aufgrund der Kartierung vom 3.8.1978 als ein aus landesweiter Sicht für den Naturschutz in Niedersachsen wertvoller Bereich eingestuft worden. Es handelt sich hier um den noch naturnah mäandrierenden, bis 16 m breiten Flußlauf der Oder, mit angrenzenden z. T. über 100 m breiten kiesigen Schotterflächen, die vielfach ruderalisierte Glatthaferwiesen mit z. T. noch breiten Weichholzauenstreifen aus artenreichen Weidenbeständen aufweisen.

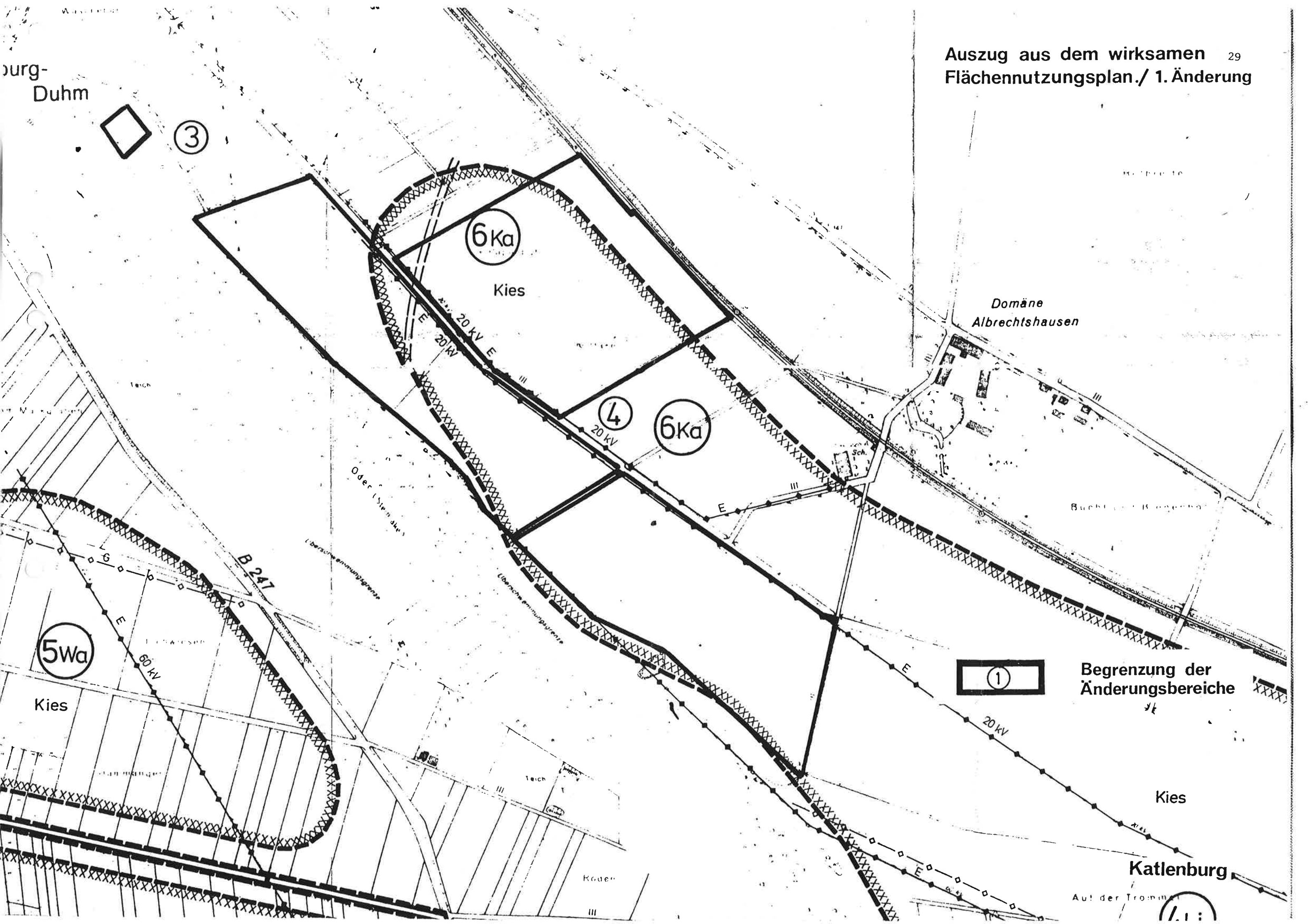
Das abbauwürdige Material (Kies/Sand) steht mit seiner Mächtigkeit von 3,00 bis 5,00 m an und ist ca. 0,30-2,00 m stark mit Abraum (sandiger Lehm) bedeckt. Der Grundwasserstand liegt etwa 1,50 - 2,00 m unter Gelände. Es ist vorgesehen, daß Material trocken bzw. mit einem Greifer (nicht mit einem Saugbagger) abzubauen."

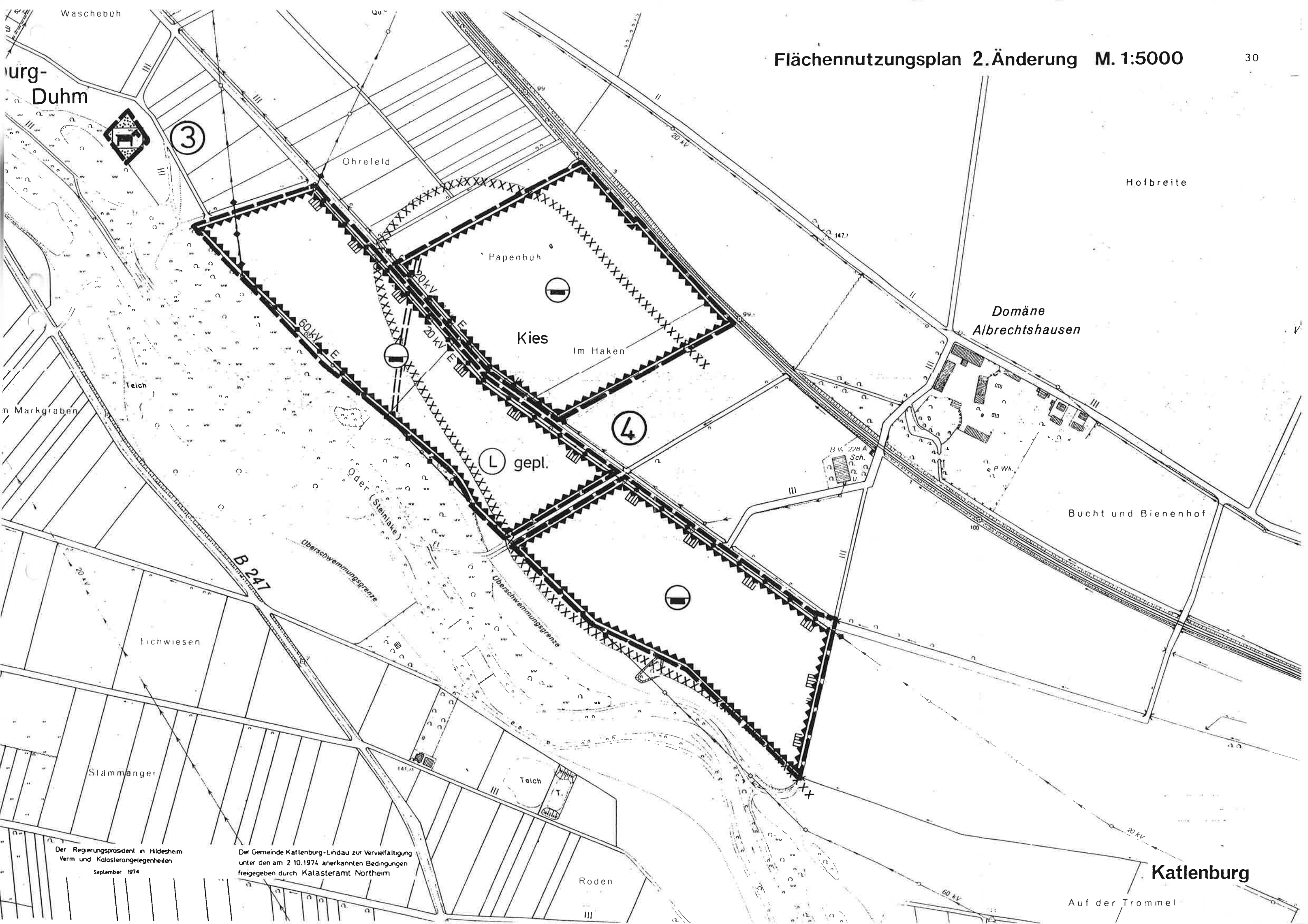
Inwieweit dieses Vorhaben mit der durch das Gebiet verlaufenden geplanten Ortsumgehung Katlenburg, die im Regionalen Raumordnungsprogramm enthalten ist, in Übereinstimmung gebracht werden kann, ist der Gemeinde derzeit nicht bekannt.

Auszug aus dem ursprünglichen
Flächennutzungsplan.



burg-
Duhm





Flächennutzungsplan 2. Änderung M. 1:5000

burg-Duhm

③

Ohrefeld

Hofbreite

Domäne
Albrechtshausen

Kies

Im Haken

④

① gepl.

Oder (Steinlake)

Überschwemmungsgrenze

Überschwemmungsgrenze

Bucht und Bienenhof

B 247

Eichwiesen

Stammanger

Teich

Roden

Katlenburg

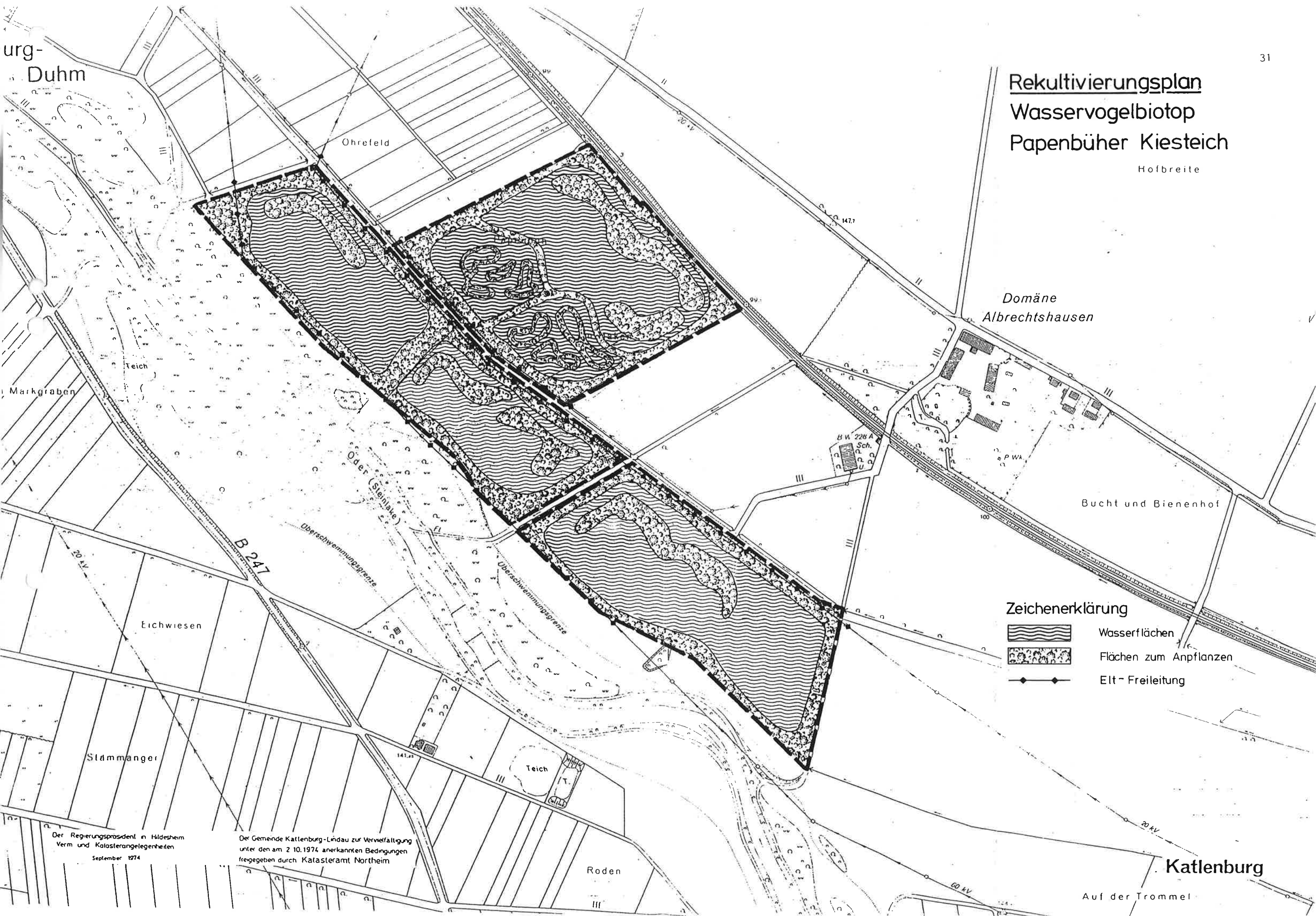
Auf der Trommel

Der Regierungspräsident in Hildesheim
Verm. und Katasterangelegenheiten
September 1974

Der Gemeinde Katlenburg-Lindau zur Vervielfältigung
unter den am 2.10.1974 anerkannten Bedingungen
freigegeben durch Katasteramt Northeim

Rekultivierungsplan Wasservogelbiotop Papenbühler Kiesteich

Hofbreite



Änderungsbereich 5

In der Gemarkung Katlenburg, Flur 16, Flurstück 7 (Ackerland/Grünland) mit der Bezeichnung Trümpersloch und Siebeneichengrund, soll, nachdem die bisher zur Verfügung stehende Fläche an der B 247 aufgefüllt ist, eine neue Bauschuttdeponie eingerichtet werden.

Das Planfeststellungsverfahren ist eingeleitet worden. Die Gemeinde folgt in der F.-Planausweisung dem Anpassungsverlangen in bezug auf Übereinstimmung gemeindlicher Bauleitplanung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung und stellt den Bereich als Fläche für Aufschüttungen bei Beibehaltung der Grundnutzung als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Inzwischen liegt für die künftige Boden- und Bauschuttdeponie im Siebeneichengrund ein Einzelentwurf vor. Der Antrag auf Planfeststellung im Sinne des Abfallbeseitigungsgesetzes ist vom Landkreis Northeim gestellt.

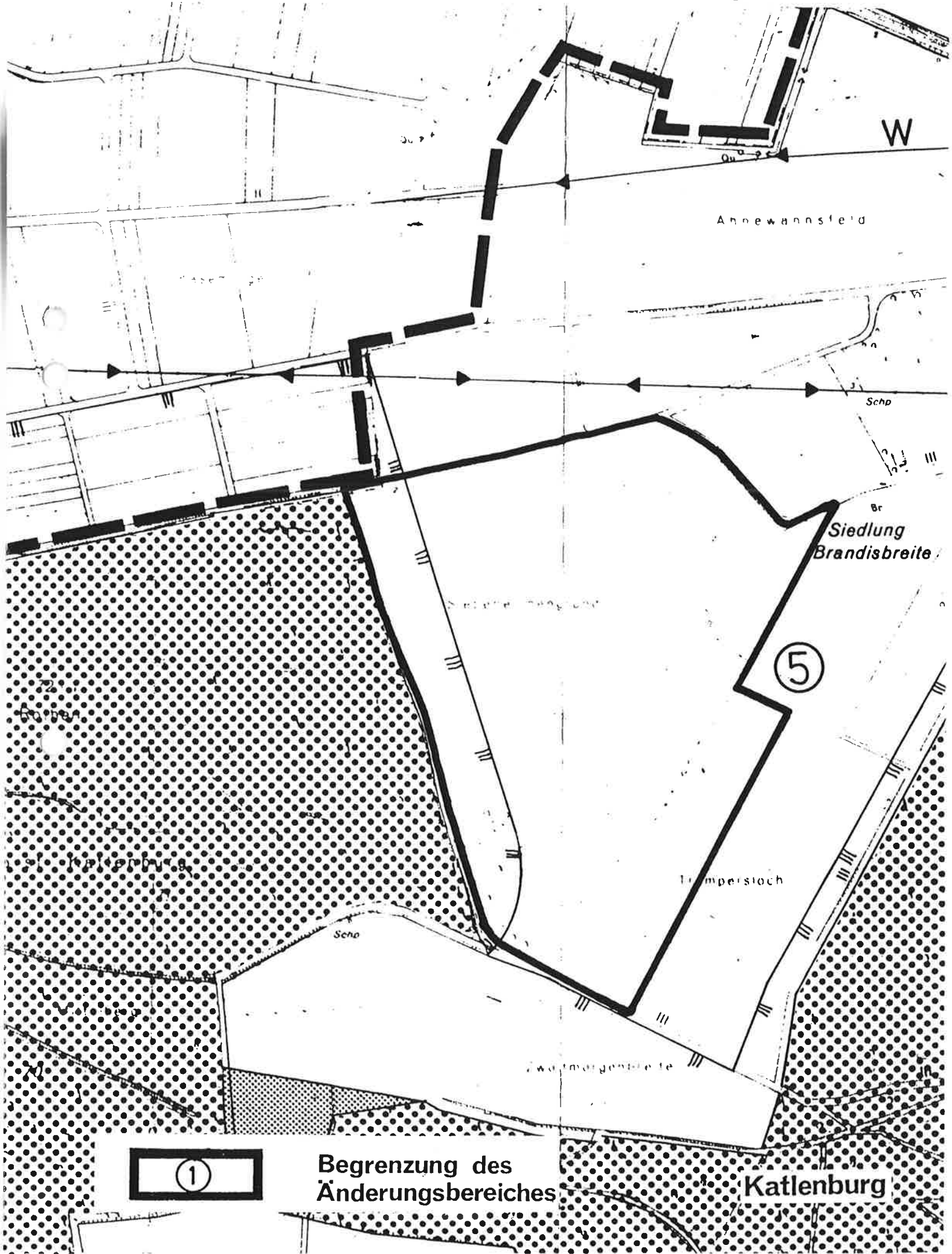
Dem Antrag sind Beipläne Verkehrliche Anbindung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Hydrologisches Gutachten, Betriebsplan und die Kostenschätzungen beigelegt.

Der Bereich nahe der Siedlung Brandisbreite ist über einen asphaltierten Weg von der freien Strecke der Bundesstraße 247 aus zu erreichen. Von der Siedlung aus verläuft ein Verkopplungsweg in den Grund hinein und dann auf die nördliche Höhe. Im Gebiet sind Höhenunterschiede von 167 m ü. NN bis 220 m ü. NN (laut topographischer Karte im Maßstab 1:25.000) vorhanden.

Während die steile Hanglage um die Schlucht Grünlandnutzung aufweist, ist der übrige Bereich Ackerland. Im Südosten wird das Gebiet vom Staatsforst (Rothen) mit Laub- und Nadelwaldbestand begrenzt. Im Gebiet befinden sich nur einige Büsche und Bäume an den Rändern der sonst intensiv genutzten Flächen. Bei Rekultivierungsabsichten zur Erhaltung landwirtschaftlicher Nutzung sollte landschaftspflegerischen Belangen besser Rechnung getragen werden. Im wirkamen Flächennutzungsplan 1982 verläuft die Begrenzung des

geplanten Landschaftsschutzgebietes etwa 70 m parallel zum Waldrand und somit durch das gekennzeichnete Gebiet. Diese Grenze kann aufgrund der geplanten Nutzung hier nicht bestehen bleiben.

Als Ausgleichsmaßnahme ist die Einrichtung einer Fläche vorgesehen, die naturbelassen bleiben soll. Diese Fläche liegt in der Nähe der Kläranlage Elvershausen.

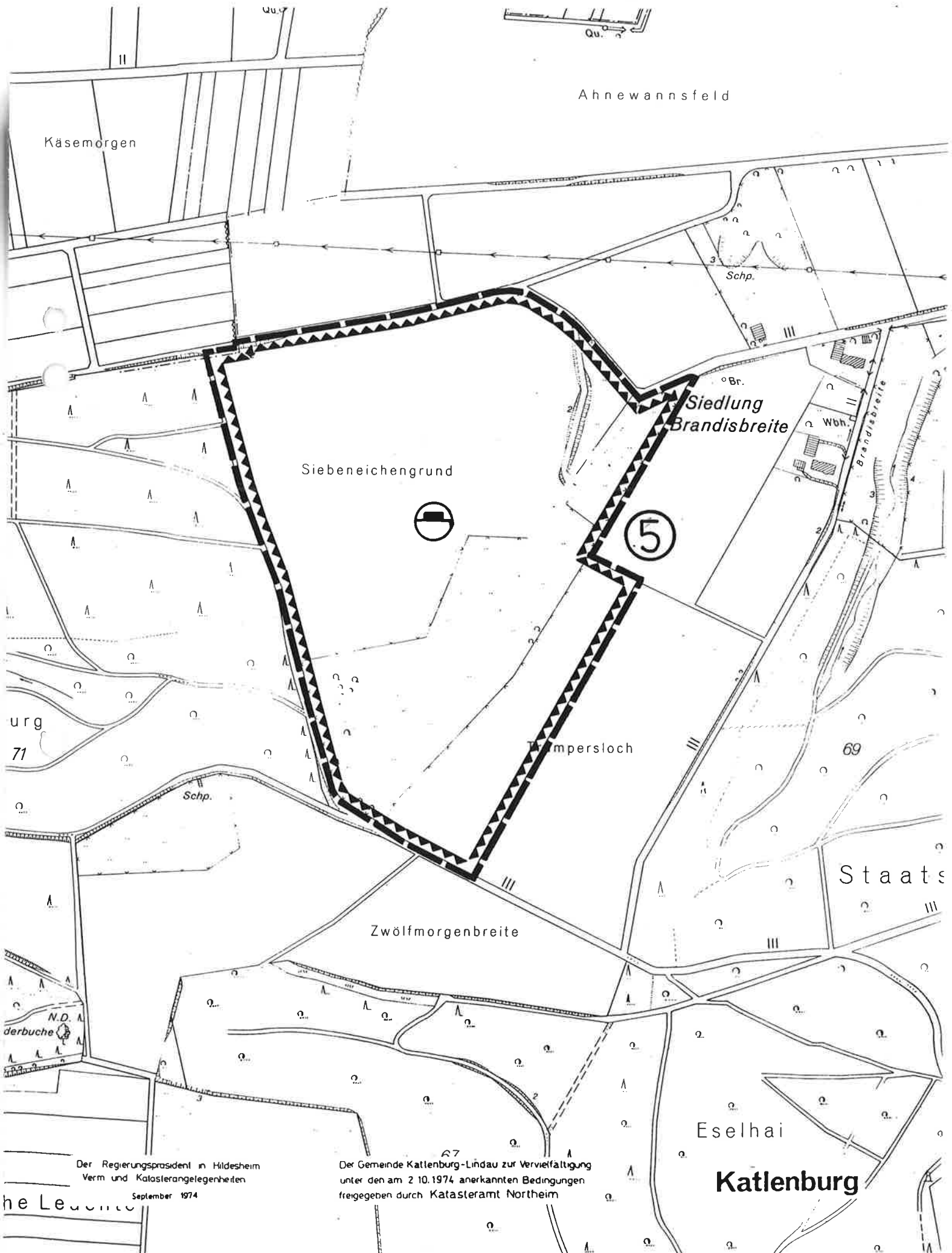


Begrenzung des
Änderungsbereiches

Katlenburg

Flächennutzungsplan 2. Änderung M. 1:5000

35



Ortschaft Lindau

Änderungsbereich 1

Im Nordwesten am Rande der Ortschaft Lindau wird ein ca. 3,1 ha großer Bereich als Wohnbaufläche-W dargestellt. Dieses Gebiet "Ostwärts der Osterstraße" grenzt im Süden und Westen an vorhandene und überwiegend bebaute Wohngebiete an und bereitet die städtebauliche Weiterentwicklung für Wohnzwecke in der Ortschaft vor. Die bauliche Dichte soll in etwa der dort vorherrschenden eingeschossigen offenen Bauweise für Einzelhausbebauung entsprechen.

Die Wohnungsdichte in Katlenburg-Lindau zwischen den Volkszählungen 1970 und 1987 ist von 3,79 auf 2,78 Personen je Wohnung zurückgegangen. Wenn man davon ausgeht, daß diese Ziffer bis zum Ende dieses Jahrtausend noch auf 2,5 sinken wird, wie sie in einigen Landesteilen heute schon unterschritten wird, andererseits aber die Einwohnerzahl gehalten werden soll, muß zusätzliche Wohnbaufläche angeboten werden, weil dann die angestrebte gleiche Einwohnerzahl sich auf mehr Wohnungen verteilt. Für Katlenburg-Lindau bedeutet dies, daß dann die 1987 gezählten 7677 Einwohner in 3071 statt in den gezählten 2761 Wohnungen leben werden ($7677 \text{ Einwohner} : 2,5 \text{ Einwohner/Wohnung} = 3071 \text{ Wohnungen}$). Bei gleicher Wohnungszahl je Wohnhaus von 1,48 wie heute ergibt diese Differenz von 310 Wohnungen zum heutigen Bestand einen Bedarf von 209 Wohnhäusern. Der Bevölkerungsanteil Lindaus in der Gesamtgemeinde beträgt 24,1 %. Da in Lindau das Wohnen eine besonders große Rolle spielt, ist davon auszugehen, daß dieser Anteil mindestens gleich hoch bleiben wird. Danach müßte in Lindau Fläche für 50 Wohnhäuser ausgewiesen werden. Bei einem erfahrungsgemäßen durchschnittlichen Flächenbedarf von 900 m^2 je Haus einschließlich Erschließungs-, Grün- und sonstiger Flächen ergibt das für Lindau einen Wohnbauflächenbedarf von 4,5 ha.

Da im Ort noch Baulücken vorhanden sind, erscheint es als angemessen, im Augenblick eine Fläche von ca. 3,1 ha Größe in die Flächennutzungsplanung aufzunehmen.

In der Nachbarschaft zu dem westlich angrenzenden Gewerbegebiet wird kein Problem gesehen, da der Bebauungsplan Nr. 9 "Nord I" hierfür festsetzt, daß in seinem östlichen Bereich nur Verwaltung, Verkauf, Lager und Betriebswohnungen bzw. weiter nördlich im nicht an das vorgesehene Gebiet angrenzenden Bereich nur nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe zulässig sind. Tatsächlich besteht hier das Wohnhaus eines Betriebsinhabers, von dem keine Immissionen zu erwarten sind. Sollten hier Nutzungsänderungen in Zukunft vorgenommen werden, müßten sie mit der schon jetzt vorhandenen benachbarten Wohnbaufläche und dann auch mit dem jetzt neu vorgesehenen Gebiet auf der Grundlage der einschränkenden Festsetzungen des Bebauungsplanes "Nord I" in Einklang gebracht werden.

Im Zuge des Verfahrens wurde diskutiert, die Nordgrenze des Gebietes auf die Höhe der Königsberger Straße zurückzunehmen. Dies hätte aber eine ungünstige Flächentiefe zur Folge, die im Grunde nur die Fortsetzung der schachbrettartigen Erschließungsform erlaubt hätte. Um bessere Erschließungsmöglichkeiten zu haben, wird die vorliegende Nordgrenze gewählt.

Eine weitere Wohnbauentwicklung wird sich zwischen der Ahnewende und der Kreuzkirchenstraße vollziehen, so daß eine abgestufte Bebauung entlang der langfristig vorgesehenen Trasse für eine Ortsumgehung entstehen kann, ohne daß jetzt schon durch schräge Grenzbeziehungen parallel zu dieser Trasse ungünstige Grundstücksformen für die Landwirtschaft geschaffen werden. Die Trassenführung im Flächennutzungsplan wird nur als Symbol verstanden. Wie die Umgehung tatsächlich verlaufen würde, kann jetzt noch nicht beurteilt werden. In jedem Fall bleibt zwischen der geplanten Wohnbaufläche und der Umgehungstrasse genügend Raum für gegebenenfalls notwendige Maßnahmen des

Immissionsschutzes. Die Wohnbauentwicklung Lindaus, die wegen der Rhume im Süden und der vorhandenen Erschließungsanlagen im Norden kann nur hier erfolgen kann.

Das Gebiet kann an das vorhandene Straßennetz verkehrsmäßig gut angebunden werden. Besonders die Straße Ahnende soll durch diese Änderung beidseitig angebaut und damit wirtschaftlicher genutzt werden können. Ver- und Entsorgung sind über die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen gesichert.

Das Gebiet, das zur Zeit landwirtschaftlich genutzt ist, liegt fast eben zu dem vorhandenen Straßen- und Wegeniveau. Es enthält Ackerfläche und damit außer einem mit Nadelbäumen künstlich angelegten Geländestreifen keinerlei Grünstruktur. Bei Bebauung sollte sowohl im erforderlichen Straßenraum, aber auch auf den Privatgrundstücken eine angemessene Bepflanzung mit einheimischen Bäumen und Sträuchern vorgenommen werden, um aus ökologischer Sicht eine gute Vernetzung zur nahe gelegenen Oderaue mit dem Landschaftsschutzgebiet "Steinlake" zu erhalten.

Änderungsbereich 2

Auf der im Flächennutzungsplan dargestellten Grünfläche-Sportplatz sollen Tennisplätze angelegt werden. Zu diesem Zweck wird zusätzlich das entsprechende Symbol in die Planung aufgenommen, nachdem diese Fläche bereits bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes für eine sportliche Nutzung vorgesehen wurde. Derzeit besteht hier eine Acker-nutzung; wertvolle Landschaftsbestandteile sind durch die Aufnahme des Tennissymbols nicht betroffen.

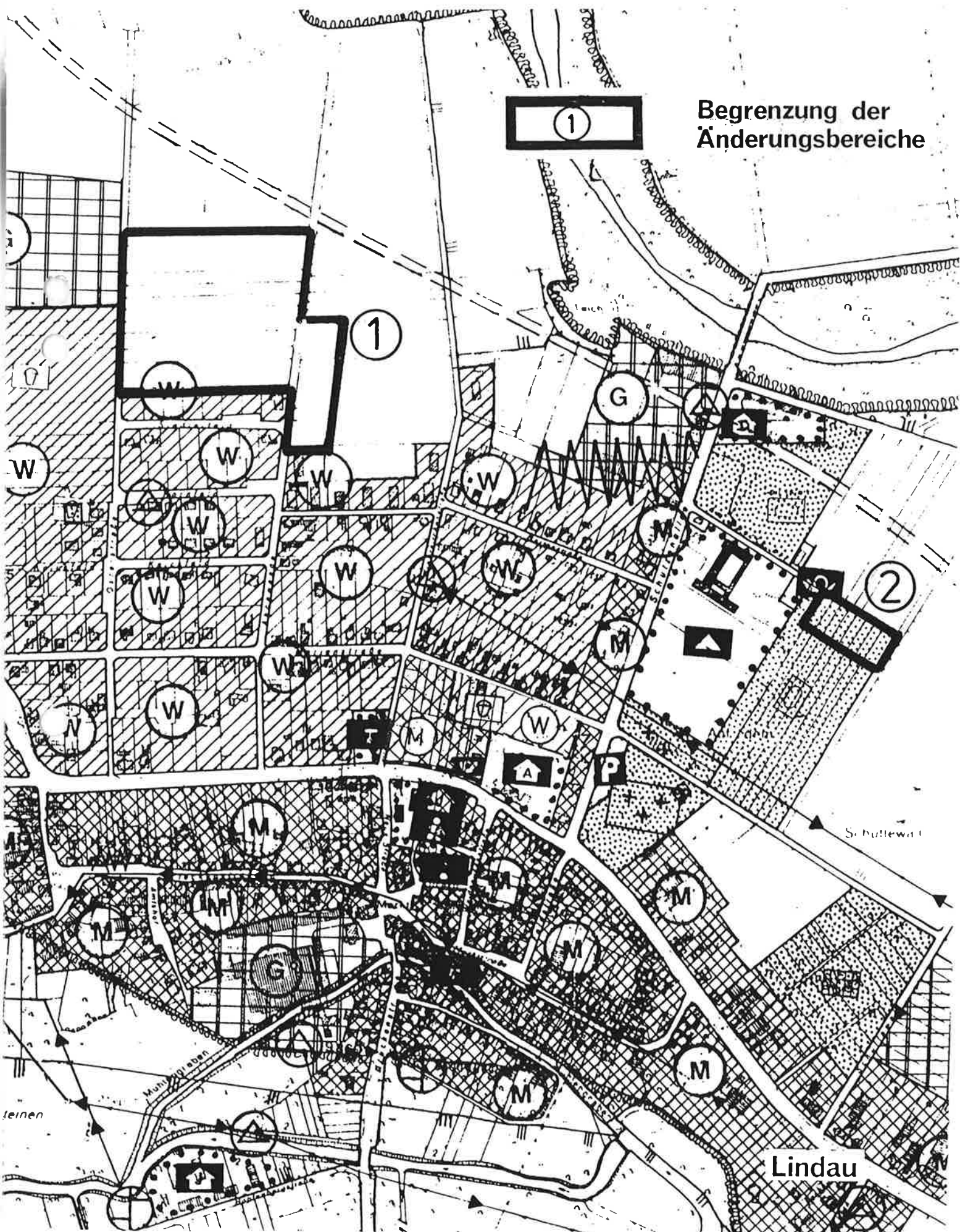
Die Landwirtschaftskammer fordert, bei einem Bau der Tennisplätze den nördlichen Wegeanschluß der südlich gelegenen landwirtschaftlichen Grundstücke vorzusehen.

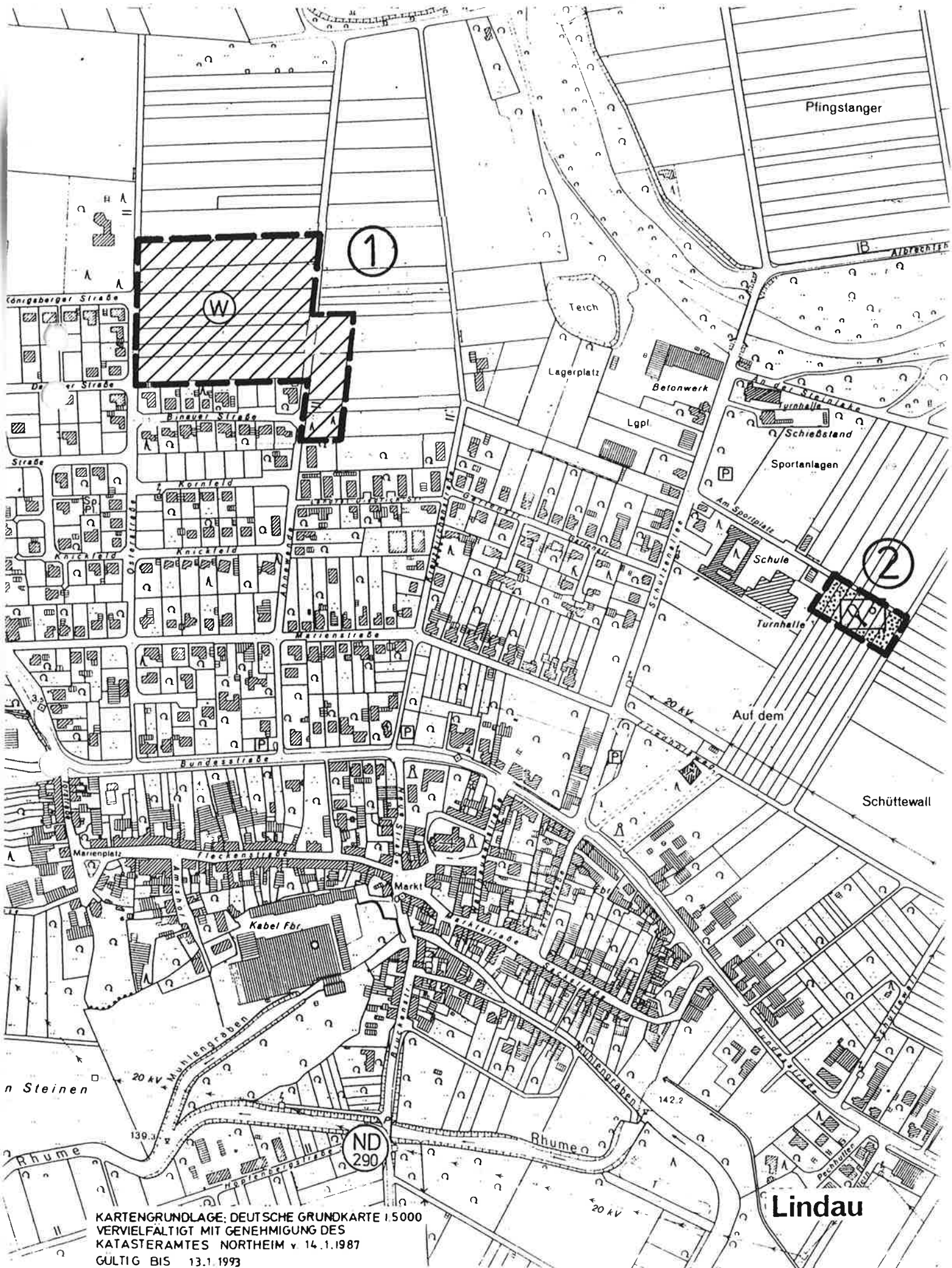
Nachrichtliche Übernahme (Naturdenkmal)

Auf dem Ausschnitt der DGK im Maßstab 1 : 5000, auf dem die Änderungsbereiche 1 und 2 dargestellt sind, ist das während der Planaufstellung verordnete Naturdenkmal NOM 290 Buche in Lindau Brückenstraße/Ecke Hopfenbergstraße, Flur 9, Flurstück 334/145 mit aufgenommen (Quelle: Verordnung über die Naturdenkmale NOM 277 bis NOM 298 im Landkreis Northeim vom 5. Dezember 1986, die am 16. Januar in Kraft getreten ist).

Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan.
mit eingearbeiteter 1. Änderung

40





Änderungsbereich 3 - Nachrichtliche Übernahme (Landschaftsschutzgebiet)

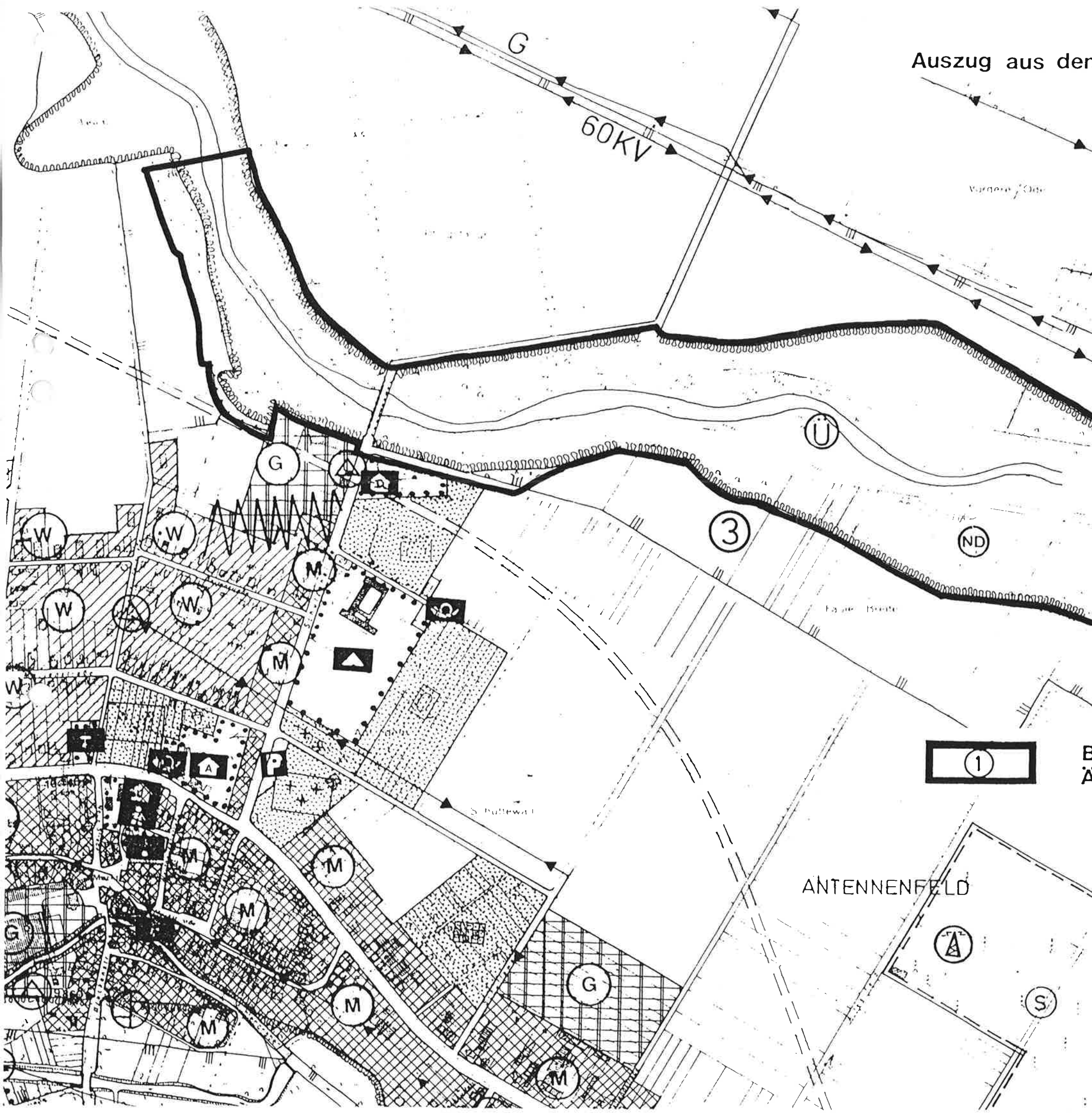
Im Jahre 1952 wurde das gekennzeichnete Gebiet im Odertal (Steinlake) nördlich von Lindau gemäß Reichsnaturschutzgesetz mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim dem Landschaftsschutz unterstellt.

Der Verordnungstext des LSG Nom 3 "Steinlake" entspricht der Landschaftsschutzkarte bei dem früheren Landkreis Duderstadt vom 10.11.1952.

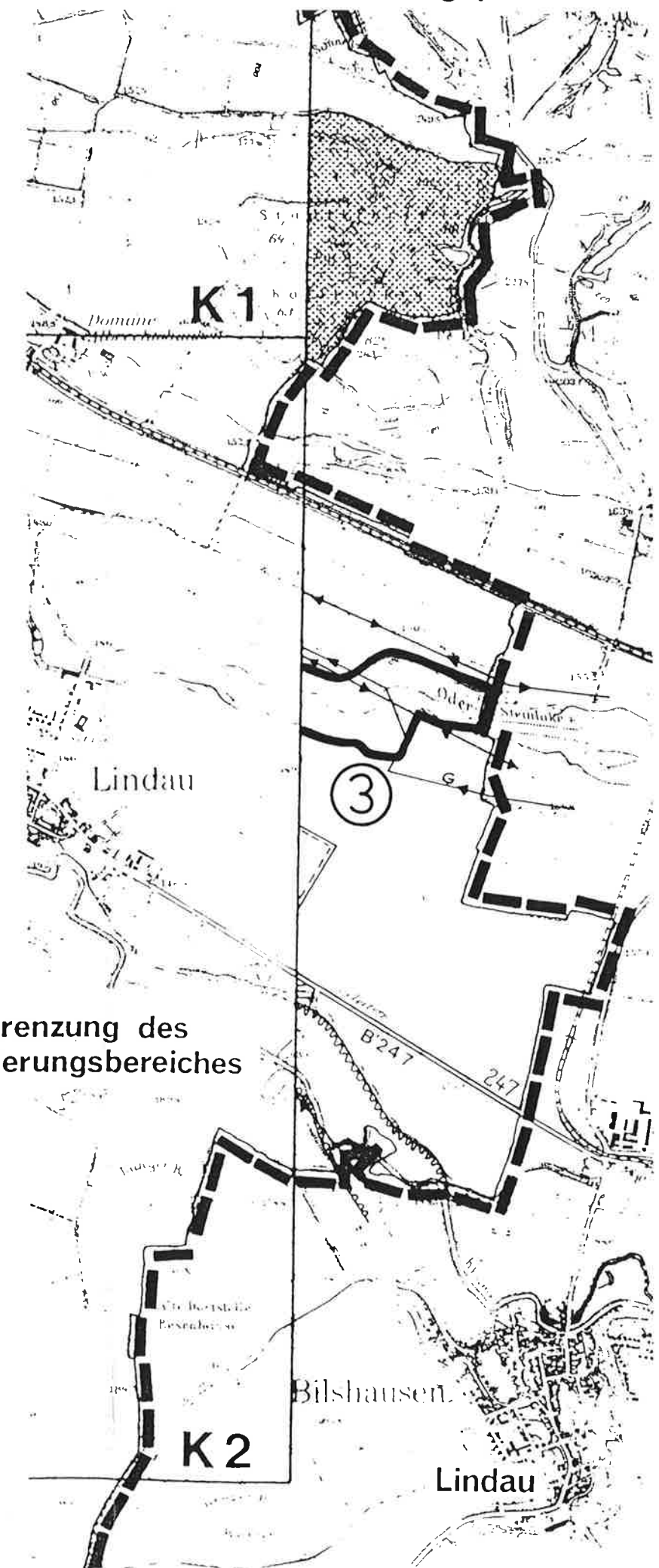
Die Verordnung ist im Amtsblatt Nr. 21 der Regierung Hildesheim veröffentlicht.

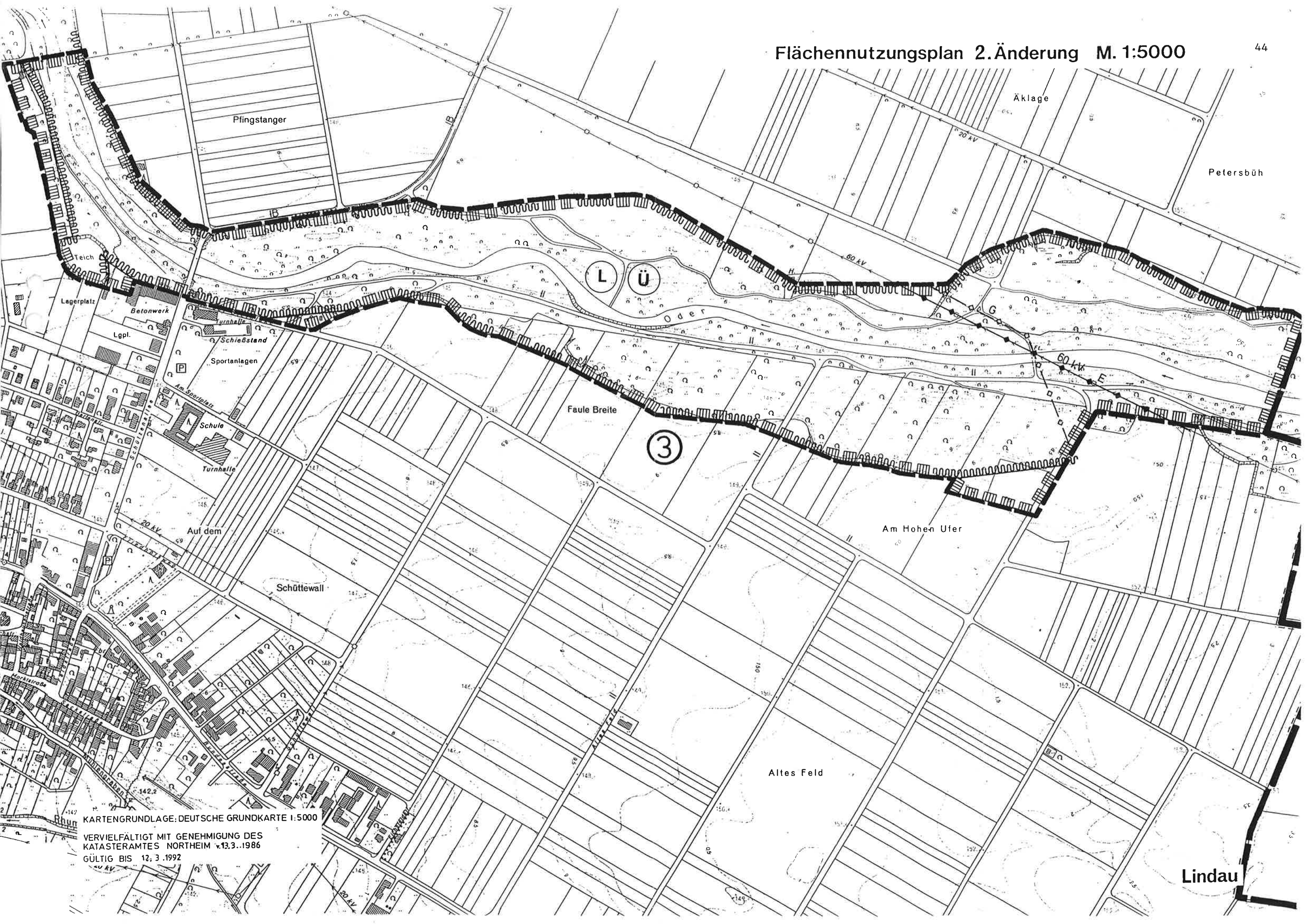
Der wirksame Flächennutzungsplan 1982 sowie die wirksame 1. Änderung des Flächennutzungsplanes 1986 enthalten diese Darstellung nicht. Die Gemeinde nimmt diese 2. Änderung des Flächennutzungsplanes zum Anlaß, diese nachrichtliche Übernahme im Rahmen des Anpassungserfordernisses an Fachplanungen in die gemeindliche Planung aufzunehmen.

Die Ferngas Salzgitter weist auf den beiderseits ihrer Ferngasleitung 5 m breiten Schutzstreifen hin.



Begrenzung des Änderungsbereiches





KARTENGRUNDLAGE: DEUTSCHE GRUNDKARTE 1:5000

VERVIELFÄLTIGT MIT GENEHMIGUNG DES
KATASTERAMTES NORTHEIM v.13.3..1986
GÜLTIG BIS 12.3.1992

Änderungsbereich 4 - Nachrichtliche Übernahme -

Für den Planbereich wird Fläche für die Landwirtschaft und teilweise eine Umgrenzung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft dargestellt.

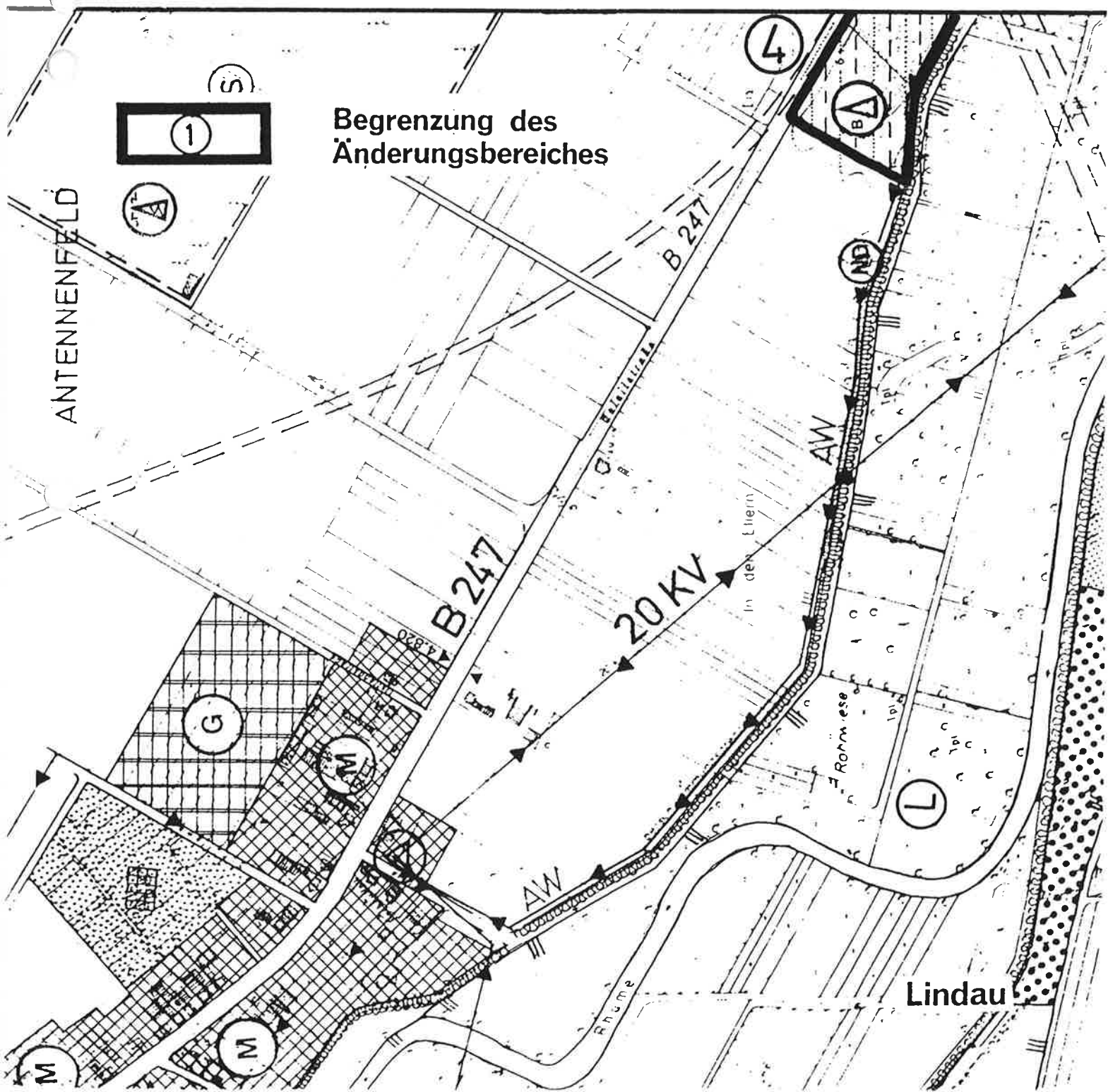
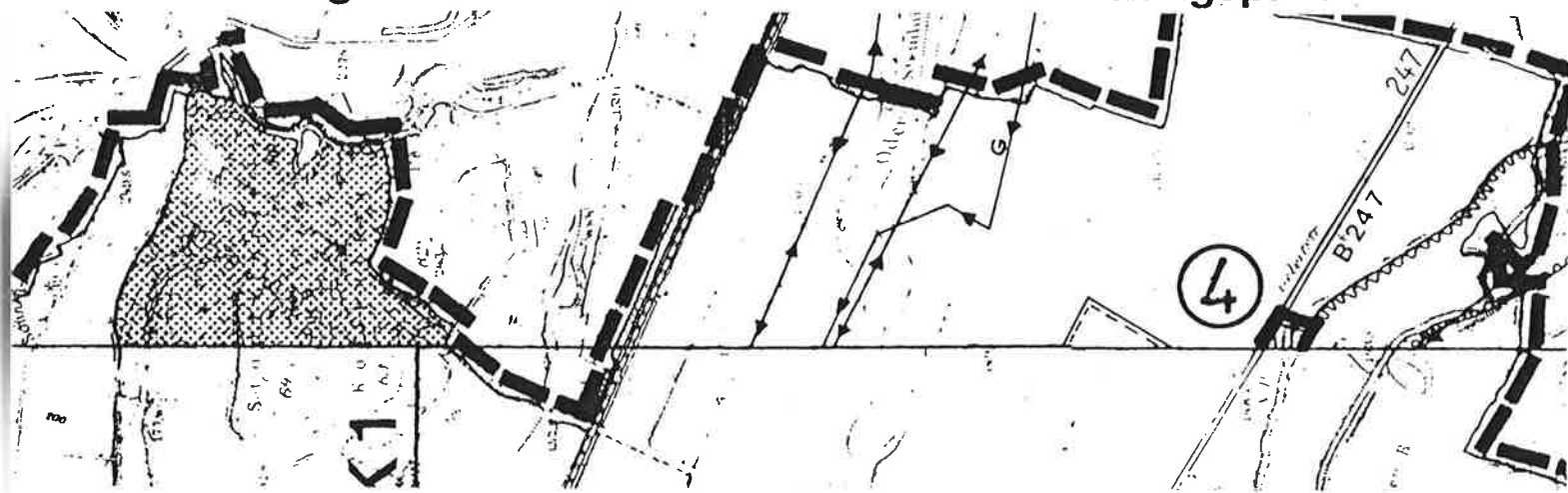
Im wirksamen Flächennutzungsplan 1982 war für die ehemalige Kiesgrube entlang der Bundesstraße 247 als Nutzung Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung B = Bauschuttkippe dargestellt.

Nachdem dieser Bereich überwiegend verfüllt ist, soll er nunmehr der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zugeführt werden.

Ein ostwärtiger Teil, auf dem Grundwasser steht, hat sich im Laufe der Jahre als Feuchtbiotop mit entsprechenden Tier- und Pflanzengesellschaften entwickelt. Nach der öffentlichen Auslegung ist dieser Bereich mit als Bestandteil des Naturschutzgebietes "Rhumeaue" festgesetzt worden. Das gesamte Gebiet wird bei einer nächsten Änderung in die Flächennutzungsplanung aufgenommen.

Der bisherige Bauschuttplatz an der B 247 soll rekultiviert werden. Der Landkreis fordert, im südlichen Teil der westlichen Fläche einen mindestens 10 m breiten Sicherheits- und Pflanzstreifen vorzusehen.

Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan



Flächennutzungsplan 2. Änderung M. 1:5000

47



KARTENGRUNDLAGE: DEUTSCHE GRUNDKARTE 1:5000

VERVIELFÄLTIGT MIT GENEHMIGUNG DES
KATASTERAMTES NORTHEIM v.13.3.1986
GÜLTIG BIS 12.3.1992

Lindau

Ortschaft Suterode

Änderungsbereich 1

Am östlichen Ortsrand des Dorfes wird für das noch unbebaute Eckgrundstück Untere Straße/Am Roten Ufer Nr. 182/36 in der Flur 4 der Gemarkung Suterode gemischte Baufläche-M dargestellt. Diese Ausweisung schließt unmittelbar an die im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgenommene und wirksame Darstellung einer gemischten Baufläche an und arrondiert die bebaute Ortslage. Die Ortsdurchfahrtsgrenze der Kreisstraße 414 liegt bei km 2,520 und bildet die Voraussetzung einer Erschließung innerhalb der Ortsdurchfahrt.

Im Zuge der künftigen Bebauung im Einmündungsbereich der Straße Am Roten Ufer müssen die erforderlichen Sichtverhältnisse zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs berücksichtigt werden.

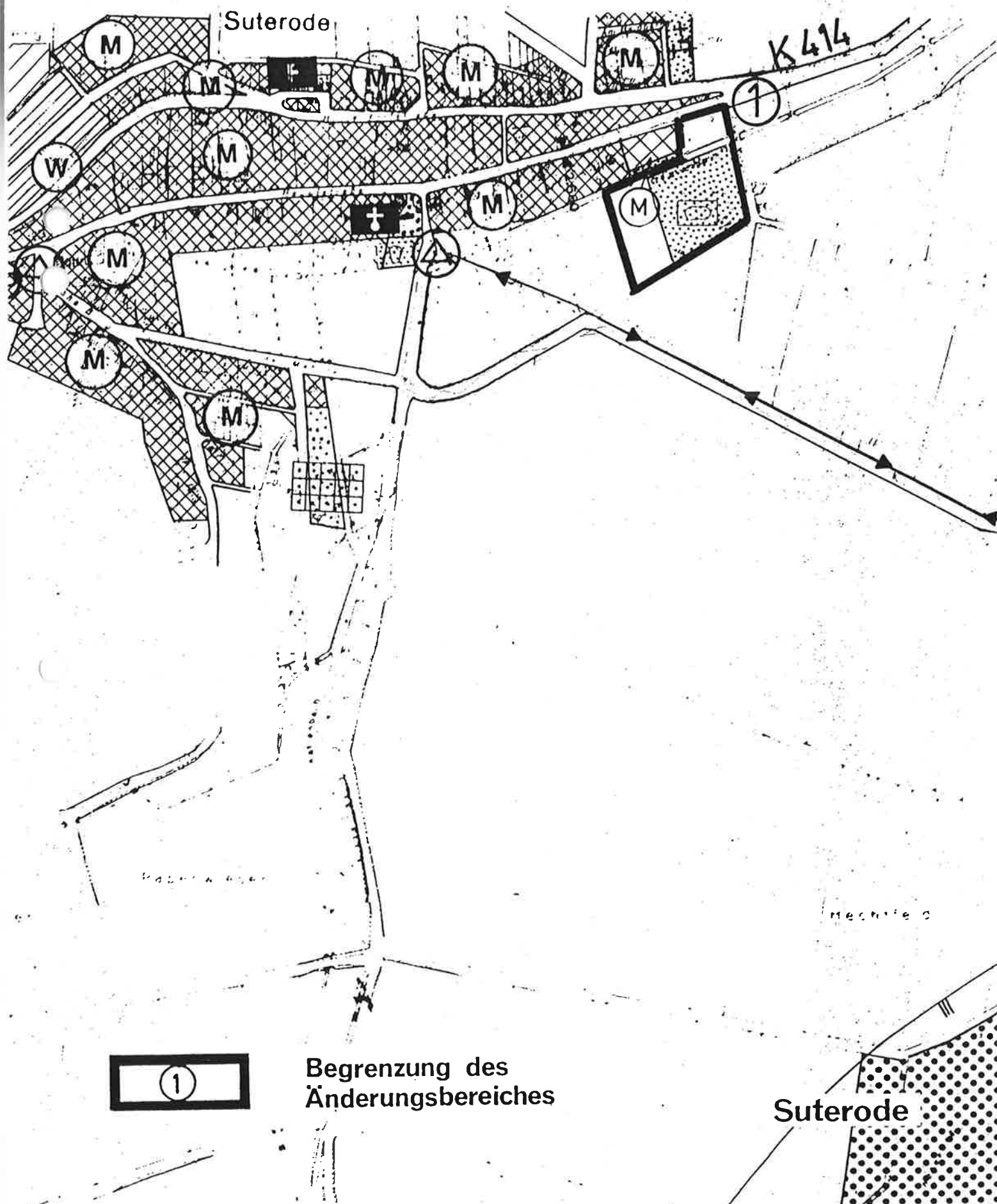
Ebenso wie die Erschließung ist die Ver- und Entsorgung durch Anschluß an die vorhandenen Anlagen gesichert. Bei Bebauung ist darauf zu achten, daß durch das Grundstück eine öffentliche Wasserleitung verläuft.

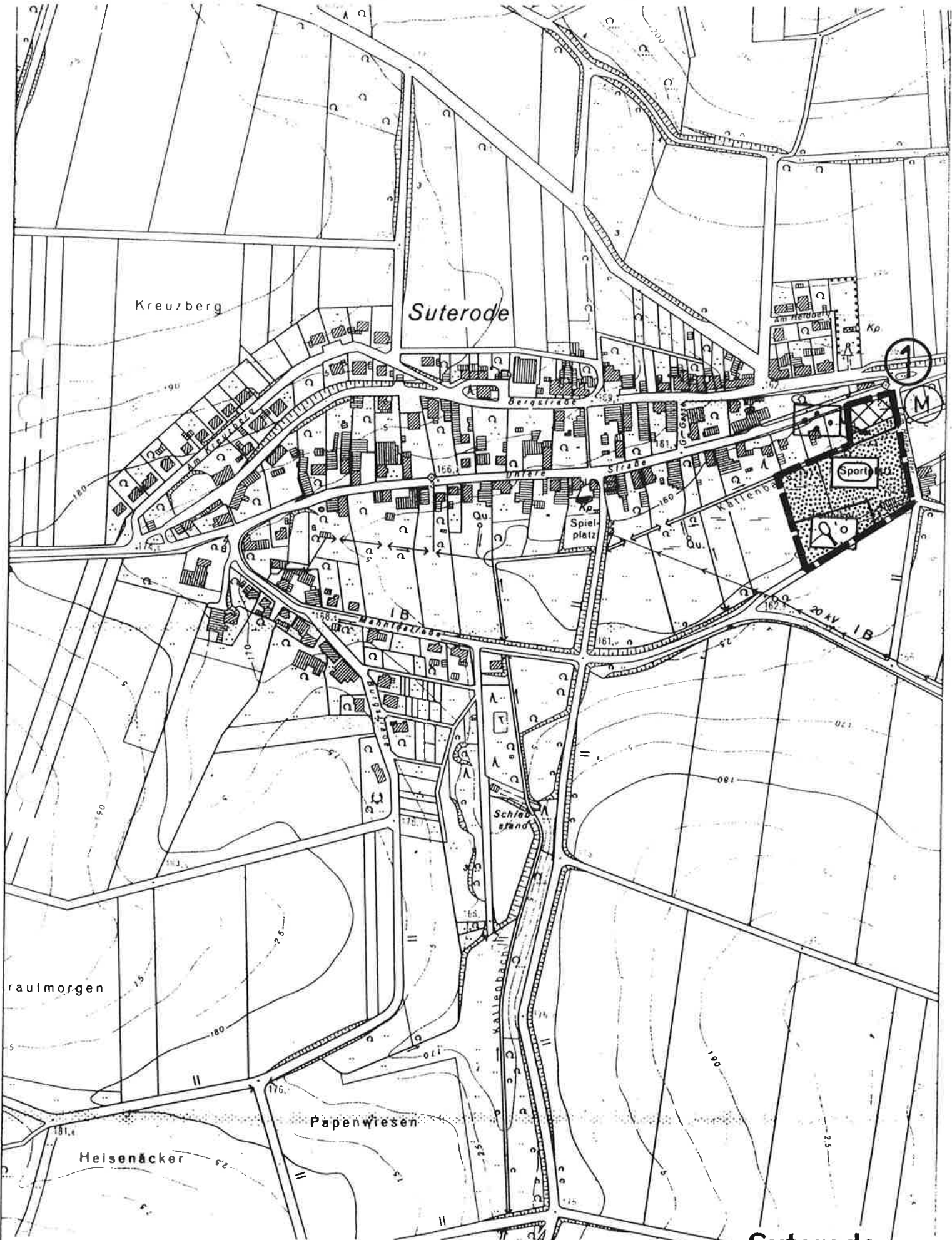
Der Bereich, der fast eben an das Niveau der Kreisstraße anschließt, hat geringes Gefälle zum Katlenbach, der an seinen Ufern eine zusammenhängende Erlenbepflanzung aufweist, die seinen Verlauf kennzeichnet und außerdem den Ortsrand bestimmt. Diese muß unbedingt erhalten bleiben. Im Flächennutzungsplan wird zur Unterstützung dieser städtebaulichen Absicht eine schmale bachbegleitende Grünfläche dargestellt. Auf dem zur Zeit landwirtschaftlich genutzten Grundstück, das einen Bauplatz darstellt, befindet sich keinerlei Bewuchs. Zwischen der durch die 1. Flächenutzungsplanänderung wirksam gewordenen gemischten Baufläche und dieser Fläche verläuft ein offener Vorflutgraben zum Katlenbach. Der Grabenseitenbereich soll, soweit er nicht für Räumzwecke freigehalten werden muß, Seitenbepflanzung erhalten.

Zur Ausweitung des sportlichen Angebots soll dem Bedarf entsprechend zu der auf der im Südosten des Dorfes vorhandenen und im wirksamen Flächennutzungsplan ausgewiesenen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz eine Grünfläche hinzukommen, die einen weiteren Tennisplatz aufnehmen kann. Eine entsprechende Ausweisung mit der Zweckbestimmung Tennisplatz ist deshalb Inhalt dieser Änderung.

Das bereits vorhandene Sportgebiet liegt sehr schön und gut zu erreichen am Ortsrand, der hier mit dem höher liegenden Weg, südlich des Vereinsheimes, durch eine Geländekante geprägt ist. Die Wiesen am Katlenbach bilden mit Sport- und Tennisplatz eine Ebene. Auf diesem Niveau soll ein weiterer Tennisplatz am Fuß der breiten Wegeböschung angelegt und dem Sportplatz weitere Grünfläche für Sport und Erholung angefügt werden. Zu den wenigen Bäumen und Bänken im Wegeseitenbereich sollten entlang des Weges, soweit es sich mit den landwirtschaftlichen Belangen verträgt, noch weitere Pflanzelemente und eventuell auch Sitzgelegenheiten hinzugefügt werden. Standortfremde Nadelgehölze sollen durch standortheimische Laubgehölze ersetzt werden.

50





Ortschaft Wachenhausen

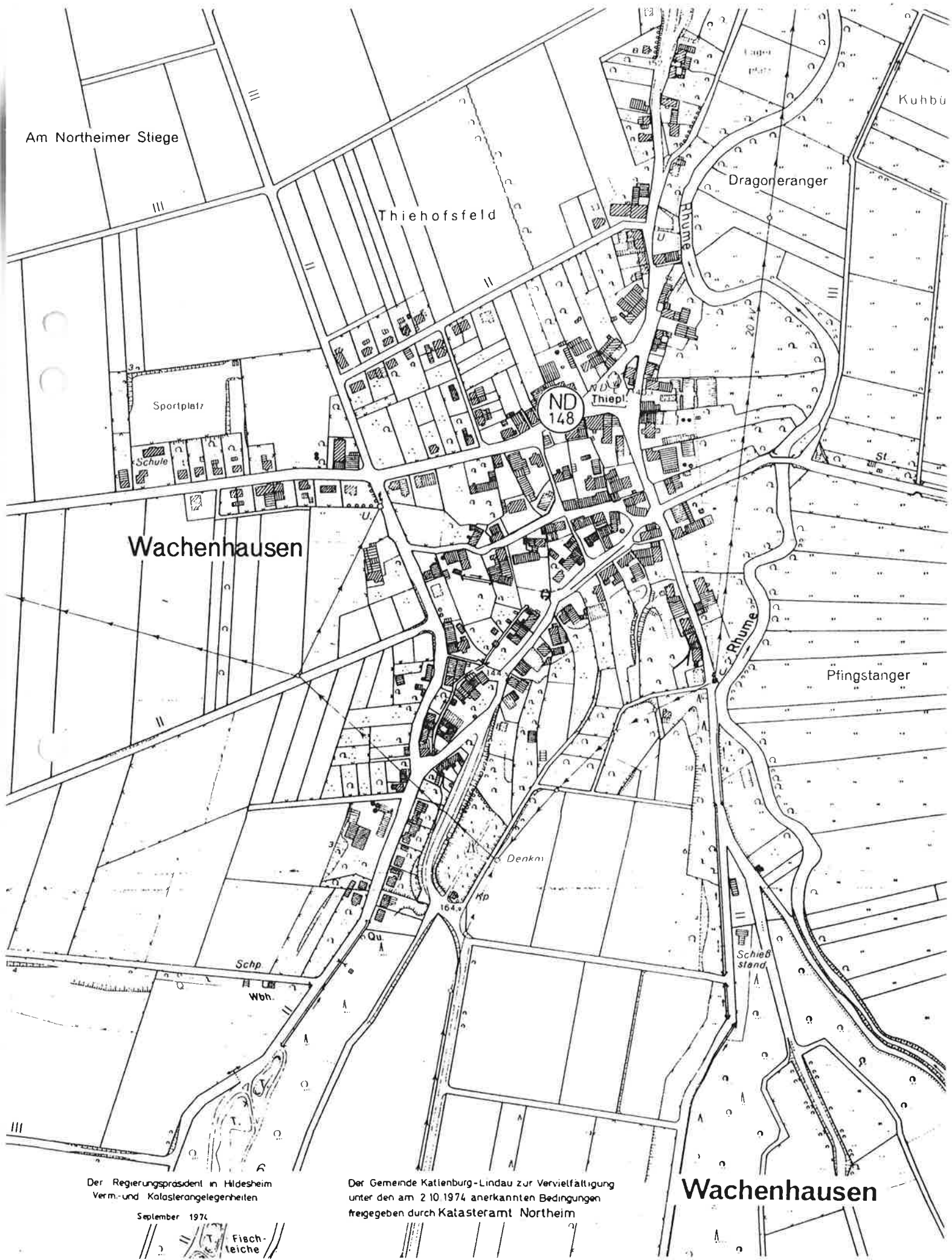
Nachrichtliche Übernahme (Naturdenkmal)

Auf dem nachfolgenden Ausschnitt der DGK im Maßstab 1:5000 wird das in der Ortslage vorhandene Naturdenkmal ND - NOM 148, die Lindengruppe am Thie, gekennzeichnet.

Datum der Verordnung 11.10.1962, Amtsblatt für den Reg.-Bezirk Hildesheim vom 1.1.63.

Flächennutzungsplan 2. Änderung M. 1:5000

53



Der Regierungspräsident in Hildesheim
Verm.- und Katasterangelegenheiten

September 1974



Der Gemeinde Katlenburg-Lindau zur Vervielfältigung
unter den am 2.10.1974 anerkannten Bedingungen
freigegeben durch Katasteramt Northeim

Wachenhausen

RICHTFUNKTRASSEN

Die Deutsche Bundespost hat im Verlauf der letzten Jahre zur Erweiterung des Fernmeldenetzes mehrere Richtfunktrassen eingerichtet, die unter anderem das Gemeindegebiet Katlenburg-Lindau berühren.

Diese Trassen wurden nach Durchführung der jeweiligen Raumordnungsverfahren durch die Bezirksregierung Braunschweig landesplanerisch festgestellt.

Es handelt sich um die Trassen

Nr. 1117 zwischen den Funkübertragungsstellen Herzberg und Moringen-Fredelsloh (Alte Hauung);

Nr. 1121 zwischen den Funkübertragungsstellen Boven-den (Osterberg) und Osterode (Kalkberg);

Nr. 1122 zwischen den Funkübertragungsstellen Boven-den (Osterberg) und Clausthal-Zellerfel (Bad Stukenberg).

Sie sind auf der nachfolgenden Topographischen Karte im Maßstab 1 : 25000 im Gemeindegebiet mit der beiderseitigen Schutzzone von 100 m dargestellt.

Die zulässigen Bauhöhen von mehreren hundert Metern können bei Bedarf vom zuständigen Fernmeldeamt Göttingen abgefragt werden.

Hergestellt: Nds. Landesverwaltungsamt, Landesvermessung

Kartengrundlage Top-Karte

M = 1:25 000 Zusammenfügung

Mit Genehmigung des Herausgebers

vervielfältigt! — 62 23 02-00 —

Landesvermessung — 26. 8. 1975 - B5-100



RICHTFUNKTRASSE MIT
SCHUTZZONE

M. 1:25 000

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Landschaftsschutzgebiet "Westerhöfer Bergland - Langfast"

Die Gemeinde Katlenburg-Lindau paßt ihre gemeindliche Bauleitplanung im Sinne des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes den dort verankerten Belangen an und nutzt dieses Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan, um im Sinne der Zusammenarbeit gemäß § 56 des oben genannten Gesetzes ihre eigenen Zielvorstellungen zum vorgelegten Entwurf eines Landschaftsschutzgebietes "Westerhöfer Bergland-Langfast" einzubringen.

Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes 1982 wurden vorläufige Grenzen für die künftigen Landschaftsschutzgebiete nachrichtlich im Flächennutzungsplan dargestellt.

Inzwischen liegen Entwürfe im Sinne des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes für das Landschaftsschutzgebiet "Westerhöfer Bergland - Langfast" vor. Federführend dafür ist die Untere Naturschutzbehörde im Landkreis Northeim.

Der von dort hergereichte Entwurf weicht erheblich von den damaligen Begrenzungen ab, die häufig direkt oder sehr nahe an die bebauten Ortslagen der Ortschaften des Gemeindegebietes heranreichen.

In den meisten Situationen, wo klare topographische Gliederungen ohnehin städtebauliche Maßnahmen und Entwicklungen ausschließen, ist das für die langfristige Entwicklung der Ortschaften unbedenklich, da ja land- und forstwirtschaftliche Nutzungen nicht eingeschränkt werden sollen.



- Grenze des geplanten Landschaftsschutzgebietes
 Änderung des Landschaftsschutzgebietes

Natur- und Kulturdenkmale

Die außerhalb geschlossener Ortslagen im Gemeindegebiet verordneten

Naturdenkmale

ND - NOM 67 Gillersheim
Bode-Eiche / Lehmkuhlenweg

ND - NOM 293 Katlenburg
2 Eichen

Kulturdenkmal

D - NOM 9 Gillersheim
Leisenberger Kirchenruine

sind auf nachfolgendem Ausschnitt der TOP-Karte im Maßstab 1:25000 entsprechend gekennzeichnet.

Die Verordnung zu

Nr. 9:	24. 3.1936;	Amtsblatt d. Reg. Hildesheim vom 4.4.36
Nr. 67:	11.10.1962;	Amtsblatt f. d. Reg.-Bezirk Hildesheim vom 11.10.63
Nr. 293:		Amtsblatt f. d. Reg.-Bez. Braunschweig vom 16.1.1987

Hergestellt: Nds. Landesverwaltungsamt - Landesvermessung - B5-198/75

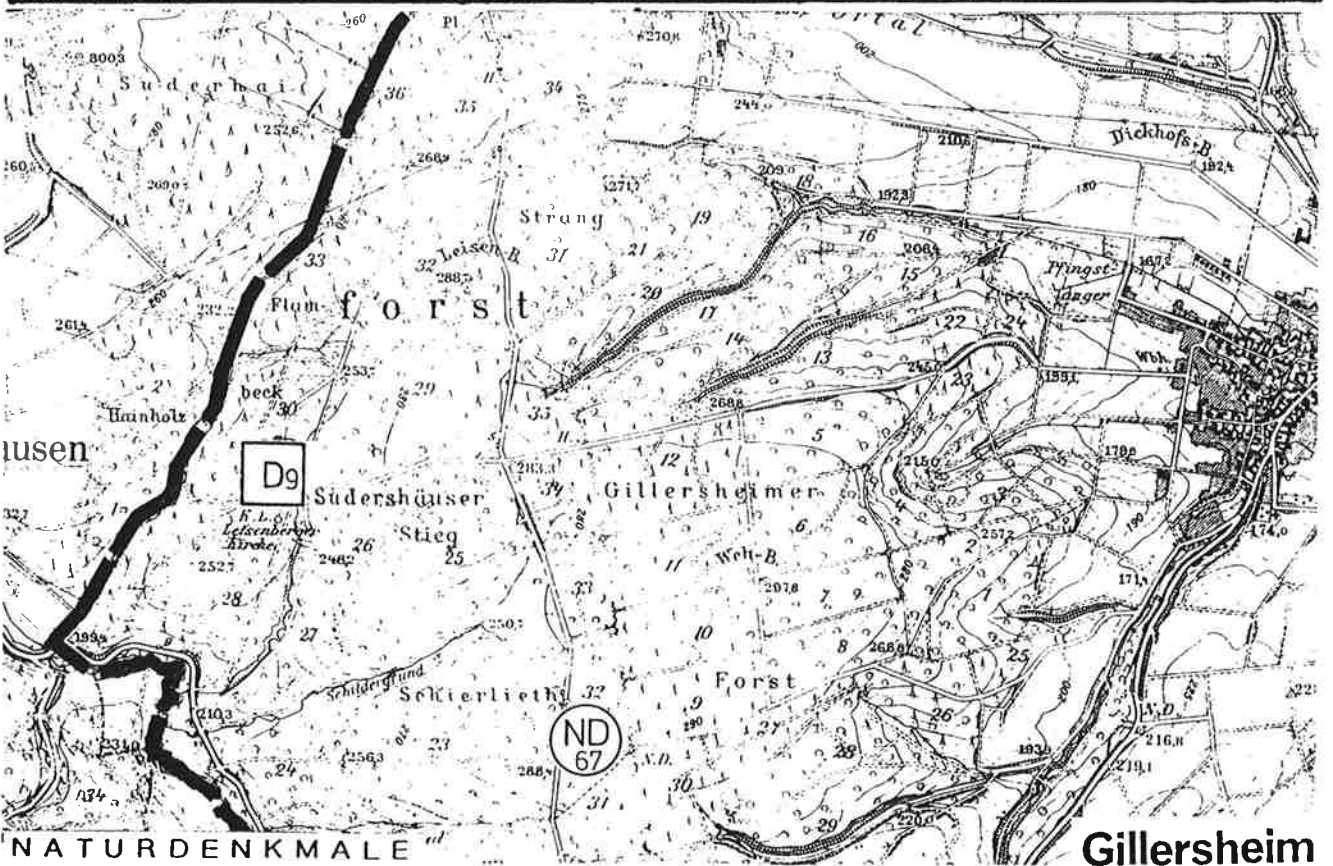
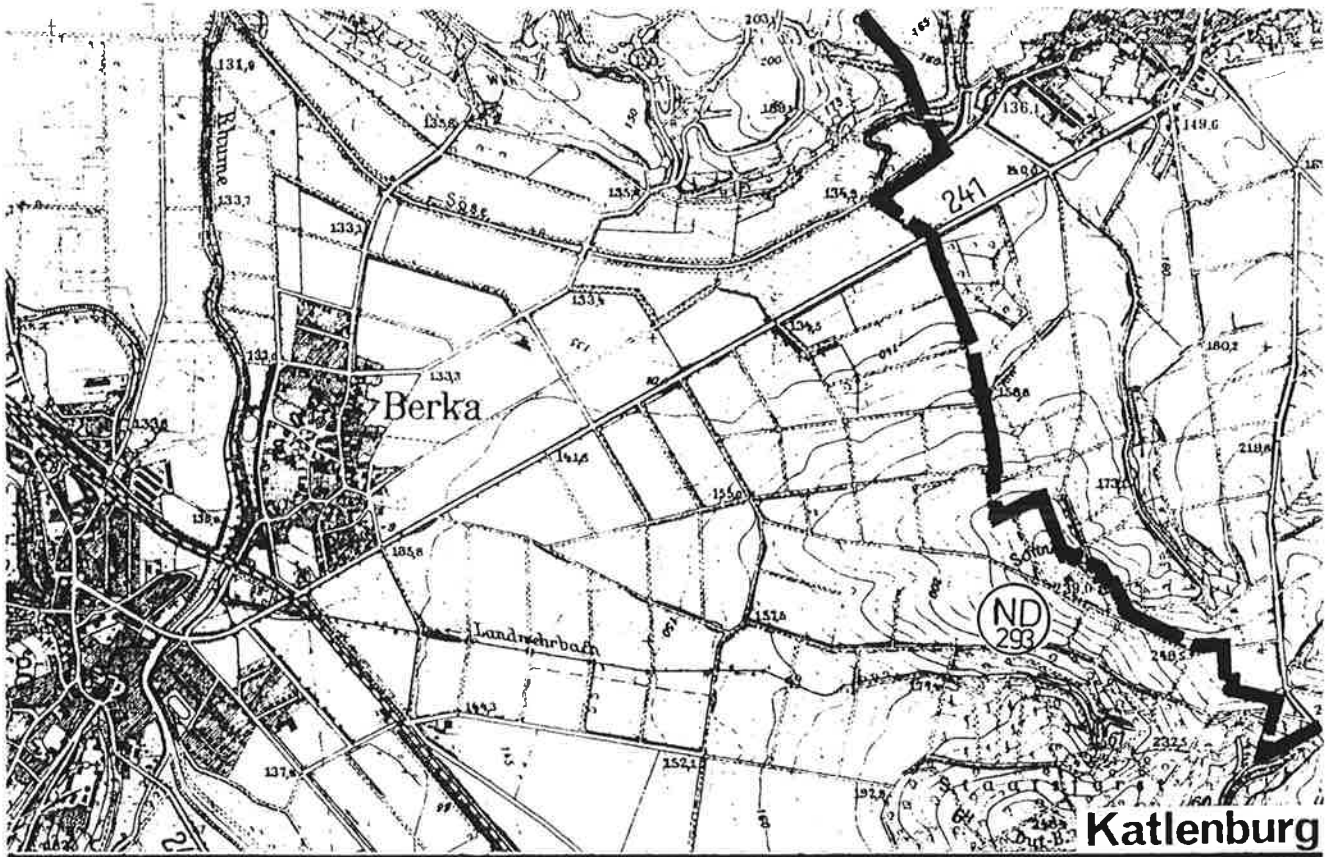
Kartengrundlage Top - Karte

M = 1 : 25 000 Zusammenfügung.

Mit Genehmigung des Herausgebers

vervielfältigt! — 62 23 02 - 00 —

Landesvermessung — 26. 8. 1975 - B5-198/75.



Für den Naturschutz wertvolle Bereiche

Der wirksame Flächennutzungsplan 1982, die wirksame 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die in Aufstellung befindliche 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Katlenburg-Lindau stehen mit den darin dargestellten städtebaulichen Planungen nicht im Widerspruch zu der vom Niedersächsischen Landesverwaltungsamt - Naturschutz - , Hannover herausgegebenen Karte (L 4326 Ostérode am Harz) vom 1.10.1987, in der die für den Naturschutz wertvollen Bereiche erfaßt sind.

Für den Bereich der Gemeinde Katlenburg - Lindau sind Biotopkartierungen mit folgenden Nummern und Lagebezeichnungen von Bedeutung.

Nr.	Lage
16	nördlich von Ehlershausen
22	südlich von Katlenburg
24	zwischen Katlenburg und Gieboldehausen
25	zwischen Wulften und Katlenburg
79	ca. 1 km nordwestlich von Gillersheim
80	westlich von Dorste
85	ca. 2 km südlich von Dorste
113	ca. 1,3 km östlich von Südershausen

FLÄCHENBILANZ IN HA

	Neu ausgewiesene Nutzung				Flächen f. d. Landw. schaft	Aufgegebene Nutzung				Flächen f. d. Landw. schaft
	W	M	G	Grünfl.		W	M	G	Grünfl.	
Berka				0,093					0,093	
Elvershausen		0,040		2,105					1,353	0,792
Gillersheim		1,035		0,200					0,200	1,035
Katlenburg	3,421			2,347				3,241	0,396	2,347
Lindau	3,125			0,339					0,339	3,125
Suteorde		0,109		1,165					0,759	0,515
Gesamtfläche	6,546	1,184	-	6,249				3,241	0,396	7,814

Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -
§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)

- | | | | |
|---|------------------------|---|--|
| ● | Wohnbauflächen | ○ | Gewerbliche Baufläche |
| ○ | Kleinsiedlungsgebiete | ○ | Gewerbegebiete |
| ○ | Reine Wohngebiete | ○ | Industriegebiete |
| ○ | Allgemeine Wohngebiete | ○ | Sonderbauflächen |
| ● | Gemischte Bauflächen | ○ | Sonderbauflächen die der Erholung dienen (Wochenendhausgebiet) |
| ○ | Dorfgebiete | ○ | Sonstige Sondergebiete (Klinikgebiet) |
| ○ | Mischgebiete | | |
| ○ | Kerngebiete | | |

Maß der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

- | | | | |
|---|---------------------------------------|---|---------------------------------|
| ○ | Durchschnittliche Geschosßflächenzahl | ○ | Durchschnittliche Baumassenzahl |
|---|---------------------------------------|---|---------------------------------|

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)

- | | | | |
|---|--|---|--|
| ○ | Flächen für den Gemeinbedarf | ○ | Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen |
| ○ | Öffentliche Verwaltungen | ○ | Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen |
| ○ | Schule | ○ | Post |
| ○ | Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen | ○ | Schutzbauwerk |
| ○ | Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen | ○ | Feuerwehr |
| ○ | Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen | | |

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege

(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- | | | | |
|---|---|---|--|
| ○ | Straßenverkehr | ○ | Überörtliche Wege und örtliche Hauptwege |
| ○ | Autobahnen und autobahn-ähnliche Straßen | ○ | Hauptwanderweg |
| ○ | Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen | ○ | Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr |
| ○ | Straßenneuplanung | ○ | Segelfluggelände |
| ○ | Ruhender Verkehr | ○ | Hubschrauberlandeplatz |
| ○ | Bahnen | | |
| ○ | Bahnanlagen | | |

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- | | | | |
|---|--------------|---|--------------|
| ● | Elektrizität | ○ | Abwasser |
| ○ | Gas | ○ | Abfall |
| ○ | Fernwärme | ○ | Ablagerungen |
| ○ | Wasser | | |

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- | | | | |
|---|--------------|---|----------------------|
| ● | oberirdisch | ● | Elektrizitätsleitung |
| ○ | unterirdisch | ○ | Wasserleitung |
| | | ○ | Abwasserleitung |
| | | ○ | Gasleitung |

Grünflächen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

- | | | | |
|---|--------------------|---|-----------------------|
| ● | Parkanlage | ● | Hundesportplatz |
| ○ | Dauerkleingärten | ● | Tennis |
| ● | Sportplatz | ○ | Festplatz |
| ● | Spielplatz | ● | Grillplatz/Grillhütte |
| ● | Schützenhaus | ○ | Forst/Schutzhütte |
| ○ | Badeplatz, Freibad | ○ | Reitplatz |
| ○ | Friedhof | ● | Hausgärten |
| ● | Grünanlage | | |

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

- | | | | |
|---|--|---|--|
| ○ | Wasserflächen | ○ | Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen |
| ○ | Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses | ○ | Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung |
| ○ | Hochwasserrückhaltebecken | ○ | Schutzgebiet für Oberflächenwasser |
| ● | Überschwemmungsgebiet | | |

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BauGB)

- | | | | |
|---|----------------------------|---|--|
| ● | Flächen für Aufschüttungen | ● | Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen |
|---|----------------------------|---|--|

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

- | | | | |
|---|--------------------------------|---|------|
| ● | Flächen für die Landwirtschaft | ○ | Wald |
|---|--------------------------------|---|------|

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

- | | | | |
|---|---|---|-------------------------|
| ● | Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts | ○ | Naturschutzgebiet |
| | | ● | Landschaftsschutzgebiet |
| | | ● | Naturdenkmal |

Regelungen für die Stadterhaltung, für den Denkmalschutz und für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen

(§ 5 Abs. 4 BauGB)

- | | | | |
|---|---|---|----------------------------------|
| ○ | Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles) die dem Denkmalschutz unterliegen | ○ | Umgrenzung der Sanierungsgebiete |
| ● | Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale) die dem Denkmalschutz unterliegen | | |

Sonstige Planzeichen

- | | | | |
|---|---|---|--|
| ○ | Umgrenzung der Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist. (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB) | ● | Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind sowie Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind. (§ 5 Abs. 3 Nr. 1, 2 und Abs. 4 BauGB) |
| ○ | Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes. (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB) | | |
| ● | Biotop | ● | Umgrenzung des Änderungsbereiches |

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 8.12.1987 die Aufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen. 3)
Der Aufstellungsbeschuß wurde gem. § 2 Abs. 1 BBauG am 20.3.1987 ortsüblich bekanntgemacht.
12.4.1988

Kattenburg-Lindau, den 8.5.1990

(Siegel)

gez. Pape

Gemeindedirektor

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Hannover im April 1988

Architekturbüro Keller

Kloppinger Straße 15
3000 Hannover 71
05 11 22 25 60

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 13.7.1989 dem Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 20.7.1989 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes haben vom 1.8.1989 bis 1.9.1989 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Kattenburg-Lindau, den 8.5.1990

(Siegel)

gez. Pape

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gem. § 3 Abs. 3, Satz 1, 2. Halbsatz BauGB beschlossen. 4)

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes haben vom bis gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Kattenburg-Lindau, den

(Siegel)

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen. 4)
Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Kattenburg-Lindau, den

(Siegel)

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB den Flächennutzungsplan nebst Erläuterungsbericht in seiner Sitzung am 27.3.1990 beschlossen.

Kattenburg-Lindau, den 8.5.1990

(Siegel)

gez. Pape

Gemeindedirektor

Der Flächennutzungsplan ist mit Verfügung (Az.: 309.21101.55007-Änd.2) vom heutigen Tage unter Auflagen/mit Maßgaben 2) gem. § 6 BauGB genehmigt/teilweise genehmigt 2).
Die kenntlich gemachten Teile sind gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der Gemeinde aus dem Flächennutzungsplan ausgenommen. 2)

Braunschweig, den 13.07.90

(Siegel)

Bezirksregierung Braunschweig

Im Auftrage

gez. Kurz

Der Rat der Gemeinde ist den unter (Az.: 309.21101-55007-Änd.2) aufgeführten Auflagen/Maßgaben 2) in seiner Sitzung am 19.11.90 beigetreten. 4)

~~Der Flächennutzungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben 2) vom bis öffentlich ausgelegt. 4)~~

~~Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. 4)
Wegen der Auflagen/Maßgaben 2) hat die Gemeinde zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. 4)~~

Kattenburg-Lindau, den 14.12.1990

(Siegel)

gez. Pape

Gemeindedirektor

Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am 07.12.90 im Amtsblatt des Landkreises bekanntgemacht worden.

Der Flächennutzungsplan ist damit am 07.12.90 wirksam geworden.

Kattenburg-Lindau, den 14.12.1990

(Siegel)

gez. Pape

Gemeindedirektor

Gleichzeitig wird der Flächennutzungsplan vom aufgrund des Beschlusses der Gemeinde vom gem. § 6 Abs. 6 BauGB in der Fassung neu bekanntgemacht, die er durch die Änderung erfahren hat. 4)

Kattenburg-Lindau, den

(Siegel)

Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes nicht 2) geltend gemacht worden.

Kattenburg-Lindau, den

(Siegel)

Gemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht 2) geltend gemacht worden.

Kattenburg-Lindau, den

(Siegel)

Gemeindedirektor

Anmerkung

- 1) Bei Änderung, Ergänzung oder Aufhebung sind Präambel und Verfahrensvermerke sinngemäß zu fassen.
- 2) Nichtzutreffendes streichen
- 3) Nur wenn ein Aufstellungsbeschuß gefaßt wurde
- 4) Nur soweit erforderlich

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8.12.86 (BGBl. I S. 2253), geändert durch Art. 21 § 5 Abs. 5 des Steuerreformgesetzes 1990 vom 25.07.1988 (BGBl. I S. 1093,1137) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.6.82 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über gemeindliche Schiedsmänner vom 01.12.1989 (Nieders. GVBl. S. 389, 394) hat der Rat der Stadt/ Gemeinde die 2. Änderung dieses Flächennutzungsplanes bestehend aus dem Erläuterungsbericht und der Planzeichnung beschlossen.

Kattenburg-Lindau, den 8.5.1990

gez. Strüder
Bürgermeister

(Siegel)

gez. Pape
Gemeindedirektor